BHS
I B
33-11,3

1089.a

No 270. 2.
SHS I B 33-11,3
~~I A a 37~~

Bayerische Berg-, Hütten- und Salzwerke
Bibliothek:
Gruppe: I B
B. Nr. 33
Aktiengesellschaft

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Franz Ludwig von Cancrin
Ihro Russisch Kaiserl. Maiestät Collegienrathes, und Direktors der starajarussischen Salzwerke, der Kais. freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg, und der naturforschenden Gesellschaft zu Berlin Mitgliedes

erste Gründe der Berg und Salzwerkskunde

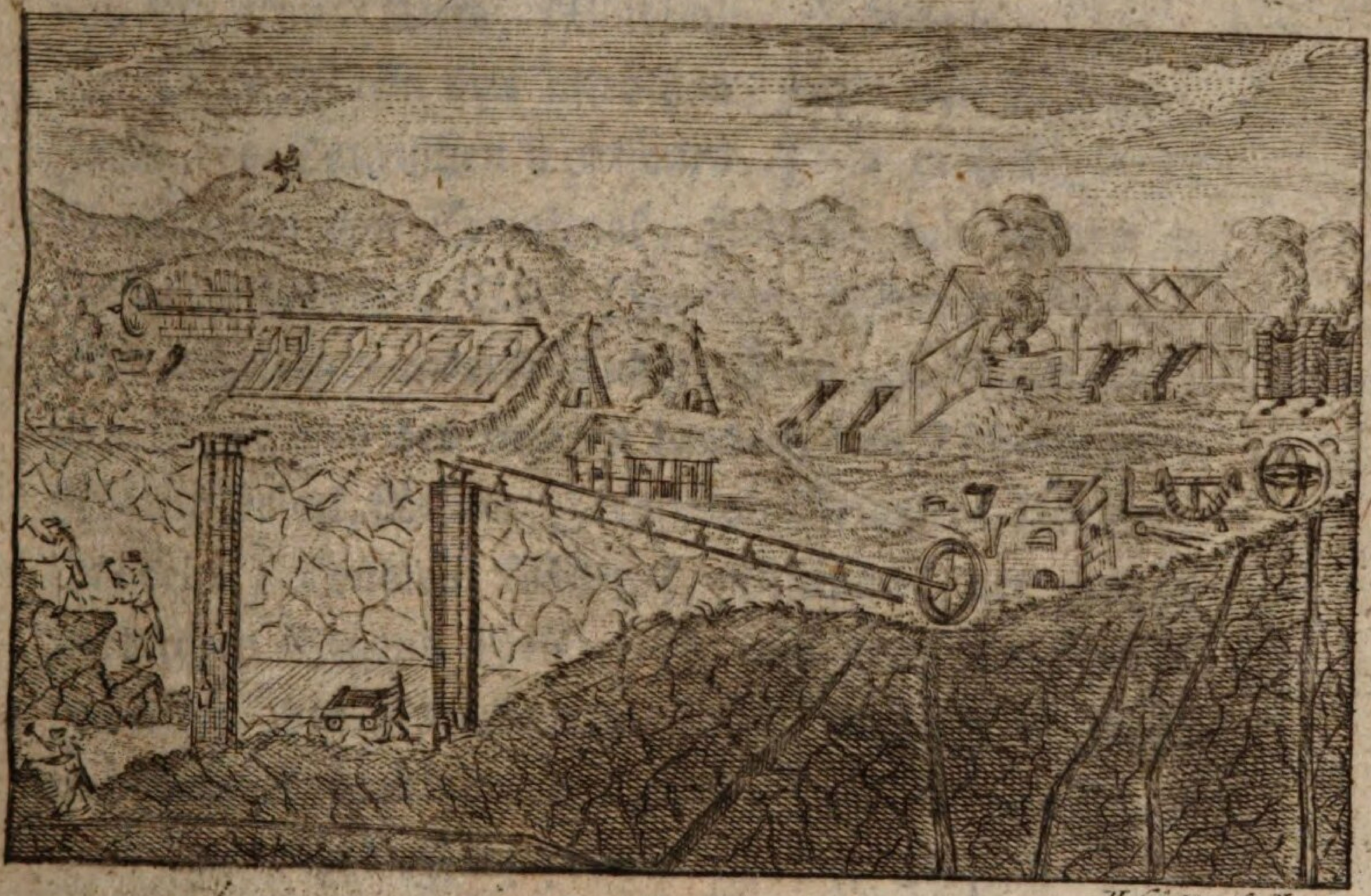

H. Côntgen sc. Mog.

Eilfter Teil

welcher das Berg- und Salzrecht in sich begreift

Dritte Abteilung

welche das teutsche peinliche Bergrecht enthält

Frankfurt am Main
in der Andreäischen Buchhandlung 1790

Der allerdurchlauchtigsten
und grosmächtigsten
Kaiserin und Frau
Frau
Catharina II
Kaiserin und Selbstherrscherin
von ganz Rußland,

von Moskau, Kiew, Wladimir, Nowgorod; Zarin von Kasan, Zarin von Astrachan, Zarin von Sibirien, Zarin des Taurischen Chersones, Frau zu Pskow und Grosfürstin von Smolensk, Fürstin von Esthland, Liefland, Karelien, Twer, Jugorien, Permien, Wätka, Bolgarien, und anderer Länder; Frau und Grosfürstin von Nowgorod des niedern Landes, von Tschernigow, Räsan, Polozk, Rostow, Jaroslawl, Beloosero, Udorien, Obdorien, Kondien, Witepsk, Mstislawl, der ganzen nördlichen Gegend Gebieterin, und Frau des Landes Iwerien, der Kartalinischen und Grusinischen Zaren und des Kabardinischen Landes, der Tscherkasischen und Gebirgfürsten und anderer Erbfrau und Beherrscherin

meiner
allergnädigsten Kaiserin und Frau.

Vorrede.

Es erscheint hiermit auch das peinliche Bergrecht, in dem Zusammenhange mit dem Bergstaats- und Bergprivatrechte in dem Drukke.

Ich habe nötig gefunden bei diesem Rechte die allgemeinen Begriffe des teutschen peinlichen Rechts voraus zu schikken, weil man ohne diese die bei dem Bergbau vorkommende Verbrechen nicht beurteilen, und entscheiden kan, und weil es leider! zu Zeiten Bergbedienten gibt, die wenige,

oder gar keine Begriffe vom peinlichen Rechte haben, und gleichwol doch in sehr vielen Verbrechen, deren Bestrafung ihrer Willkühr überlassen ist, Strafen ansezzen, wobei dann freilich hier und da ein nicht kleines Unrecht, ia oft manche Gewalt mit unterläuft. Ich habe mich inzwischen hierbei so kurz, wie möglich, zusammen gefast, weil ich den Anfängern in dem Bergrechte nur einen kleinen Vorgeschmak von diesen Begriffen beibringen; weil ich kein vollständiges peinliches Bergrecht schreiben wollen, und weil es uns an den vortreflichsten Schriften in der Art, wovon ich nur einen Carpzov, Leyser, Meister, Böhmer, Koch und Quistorp anführe, gewis nicht fehlet.

Das peinliche Bergrecht an sich habe ich bei alle dem so allgemein vorzutragen gesucht, als es mir nur immer möglich war,

ob wir schon in Teutschland kein gemeines peinliches Bergrecht haben, und nur diese und iene Bergstrafgesezze der teutschen Reichslande mit einander übereinkommen. Doch habe ich hier und da die Fälle angeführt, worinn ein teutscher Staat von dem andern abweicht.

Auser dem habe ich auch die bei dem Bergbau vorkommende Verbrechen genau von einander unterschieden, und mich aller Orten auf Berggesezze, und bewährte Bergrechtslehrer bezogen. Und so kurz ich auch gewesen bin: So habe ich doch kein beim Bergbau vorkommendes Verbrechen übergangen, vielmehr glaube ich, daß ich vollständiger, als andere Schriftsteller in der Art gewesen bin. Zu wünschen wäre es inzwischen noch immer, daß die vielen und mancherlei Verbrechen, die bei dem Bergbau vorkommen, in den Bergordnungen

mehr bestimt, die Strafen nach dem Gerichtsbrauche, und der heutigen Verfassung festgesezt, und dann darinn nicht so viele Bestrafungen der Willkühr des Richters überlassen, die Verbrechen aber alle genent würden, die nach dem gemeinen peinlichen Recht bestraft werden solten.

Das ist alle das, was ich in dieser Vorrede sagen wollen.

Giesen den 12ten Oktober, 1788.

Dritte Abteilung
des teutschen
Berg- und Salzrechts,
welche das
teutsche peinliche Bergrecht
enthält.

Einleitung
in das
teutsche peinliche Bergrecht.

§. 504.

Das teutsche peinliche Bergrecht (§. 19) gründet sich auf die allgemeinen Begriffe des gemeinen teutschen peinlichen Rechtes, und nur da weicht es von demselben ab, wo die dem Bergbau ganz eigene Verfassung eine andere Beurteilung der Verbrechen, und andere Bestimmung ihrer Strafen erfordert. In dieser Rüksicht will ich daher in diesem, dem peinlichen Bergrechte, dieses Recht in der Allgemeinheit erwogen, zwo Materien vortragen:

1) Die allgemeinen Grundsäzze des teutschen peinlichen Bergrechts; und dann

2) die in dem peinlichen Bergrechte vorkommende Verbrechen, und ihre Strafen, an und für sich.

Ich will beide Materien in den nachfolgenden Abhandlungen vortragen.

Die erste Abhandlung.

Von den allgemeinen Begriffen des teutschen peinlichen Bergrechts.

§. 505.

Weil das teutsche peinliche Bergrecht auf die allgemeinen Begriffe des gemeinen teutschen peinlichen Rechts gegründet (§. 504), also mit diesem auf einerlei Grundsäzze gebauet ist: So lassen sich auch bei diesem Rechte, so viel diese allgemeine Begriffe betrift, die folgenden Materien erwägen:

1) Das teutsche peinliche Bergrecht überhaupt;

2) die Verbrechen und ihre Einteilungen;

3) die Gröse der Sittlichkeit der Verbrechen, und ihre daher entstehende Zurechnung;

4) die Strafen, ihre Einteilung, Arten, und Anwendungen;

5) die Milderung, Erhöhung und Aufhebung der Strafen, auch das Recht des Richters bei diesen Strafen;

6) die

6) die Urheber eines Verbrechens und deren Teilnehmer; und dann

7) die Personen, welche Verbrechen begehen können.

Ich will alle diese Materien in den folgenden Abschnitten, so kurz, wie möglich, vortragen.

Der erste Abschnitt.

Von dem teutschen peinlichen Bergrechte überhaupt.

§. 506.

Das teutsche peinliche Bergrecht überhaupt betrachtet (§. 505. Zif. 1) betrift zweierlei Gegenstände:

1) Das teutsche peinliche Bergrecht überhaupt, und an und für sich genommen; und dann

2) die Erkentnisquellen dieses Rechts.

Beiden Materien sind die nachfolgenden Kapitel gewidmet.

Das erste Kapitel.

Von dem teutschen peinlichen Bergrechte überhaupt und an und für sich genommen.

§. 507.

Die Strafen sind in iedem Weltalter ein Mittel gewesen, um das Unrecht von andern abzuwenden, und Ruhe und Sicherheit in einem Staate zu erhalten. Auch bei dem Bau der Bergwerke haben solche Strafen von den ältesten Zeiten her statt gefunden, und heisen die Gesezze, welche bei dem Bergbau die Natur der Verbrechen, und ihre Strafen, oder auch die Vorschriften enthalten, wie bei ihrer Untersuch- und Bestrafung verfahren werden soll, peinliche Berggesezze a).

a) Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. III. Kap. I. §. 1.

§. 508.

Der Inbegrif der teutschen peinlichen Berggesezze nun macht das eigentliche peinliche Bergrecht aus a), das ich hier vortragen will (§. 19 und 506 Zif. 1). Die Fertigkeit, die peinliche Berggesezze auf die vorkommenden Fälle gehörig anzuwenden, und zu erklären, heist hingegen die peinliche Bergrechtsgelahrheit.

a) Alex. Wilh. Köhlers chursächsisch. Bergrecht Absch. III. Kap. I. §. 1.

§. 509.

Das teutsche peinliche Bergrecht kan, wie das gemeine peinliche Recht a), in das geschriebene, und nicht geschriebene, oder das peinliche Gewohnheitsbergrecht eingeteilt werden, meist aber sind die peinlichen Berggesezze in den Berg- und andern Verordnungen schriftlich verfast.

a) Joh. Christian Quistorps Grundsäzze des teutschen peinlichen Rechts zweite Auflage §. 10. Jo. Christoph Koch Inst. Juris crim. edit. VII. §. 2.

§. 510.

Es ist kein gemeines für ganz Teutschland gültiges peinliches Bergrecht vorhanden (§. 11), und eben daher finden, so wie bei dem gemeinen peinlichen Rechte a), in diesem Reiche nur ständische und statutarische peinliche Bergrechte statt, und auf den Fall, daß ein solches Recht bei dem ein, oder andern Verbrechen nichts bestimt, wird das benachbarte teutsche peinliche Bergrecht in *subsidium* angenommen.

a) Joh. Christoph Kochii Inst. Jur. crim. § 5. Joh. Christ. Quistorps Grundsäzze des teutschen peinlichen Rechts §. 9.

§. 511.

Das peinliche Bergrecht kan, so wie das gemeine a), auch in das einheimische oder vater-

ländische, und das fremde oder aufgenommene, das so einem Volke auser Teutschland gegeben ist, eingeteilt werden, und wird das leztere, in dem im vorigen §. gemeldeten Falle, auch in subsidium angenommen.

a) Joh. Christian Quistorps Grundsäzze des teutschen peinlichen Rechts §. 9. Joh. Christoph Koch Inst. Jur. crim. §. 3.

§. 512.

Die Einteilung des gemeinen teutschen peinlichen Bergrechts in das öffentliche, und privat peinliche Recht a) findet bei dem teutschen peinlichen Bergrechte keine Statt, alle bei dem Bergbau vorkommende gemeine, nicht dem Bergbau allein eigene Verbrechen aber werden, in so ferne darüber die peinlichen Berggesezze eines Reichslandes nichts anders verordnen, nach der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Carl des Fünften vom Jahr 1532, oder den in diesem Staate gültigen gemeinen peinlichen Gesezzen beurteilt, und entschieden, die dann ieder Reichsstand, in Kraft der Landeshoheit, zu geben vollkommen berechtiget ist, und daher das gemeine für ganz Teutschland gültige peinliche Recht, in so weit es gemeine Verbrechen betrift, entweder ganz aufheben, oder abändern kan b).

a) Joh.

a) Joh. Christoph Koch Inst. Jur. crim. §. 6. Joh. Christian Quistorps Grundsäzze des peinlichen Rechts §. 9.

b) R. C. G. O. Th. I. Tit. 51. R. A. von 1654 §. 105. 137 und 171. R. H. O. Tit. I. §. 16. Peinl. H. O. in der Vorrede.

§. 513.

So wahr es ist, daß nur der Kaiser mit Zuziehung, und Einstimmung der Reichsstände für ganz Teutschland gültige peinliche Gesezze geben kan a); So ist es doch in dem im vorigen §. gedachten Rechte der Reichsstände gegründet, daß ieder Reichsstand eigene peinliche Berggesezze geben, die sich darauf gründende peinliche Gerichtsbarkeit ausüben, peinliche Untersuchungen aufheben, Missethäter begnadigen, Freistätte gestatten, nnd die Strafen mildern oder schärfen könne b).

a) J. P. O. art. 8. §. 2. die neueste Wahlkap. Art. II. §. 5.

b) Joh. Stephan Pütters kurzer Begrif des teutschen Staatsrechts 2. Auflage §. 183.

§. 514.

Zu einer vollständigen Erkentnis der teutschen peinlichen Berggesezze wird so, wie beim gemeinen peinlichen Rechte a), immer erfordert, daß man auf die Ursache und den Endzwek dieser Gesezze zurük gehe, daß man der Geschichte dieser Gesezze

kundig sei, und daß man die Sprache genau kenne, worin solche verfaſt sind. Zu dem leztern, und da bei dem Bergbau so viele fremde technologische Ausdrükke vorkommen, wird dann allerdings etwas mehr, als wie bei dem gemeinen peinlichen Rechte erfordert.

a) Joh. Christian Quistorps Grundsäzze des teutschen peinlichen Rechts §. 2.

§. 515.

Alle peinliche Gesezze haben eher keine Kraft des Gesezzes, bis solche bekant gemacht worden sind, sie mögen höhere Strafen enthalten, oder auch Handlungen für strafbar erklären, die es vorhin nicht waren a).

a) Henne dissert. de legibus ad praeterit. trahend.

§. 516.

Das teutsche peinliche Bergrecht wird nach eben den Regeln erklärt, wornach man die Gesezze überhaupt zu erklären pflegt. Die Erklärung eines peinlichen Gesezzes fält inzwischen ganz weg, wenn solches ganz deutlich, und bestimt ist a). Und muß man bei solchen Strafverordnungen, die vom gemeinen Rechte abgehen, und härtere Strafen bestimmen, bei dem Buchstaben des Gesezzes, besonders wenn solches Todesstrafe betrift, stehen bleiben b).

a) L. 29. D. de LL. und L. 12 §. 1. D. qui et a quib. manumiss.

b) Carpzow q. 46. N. 51.

§. 517.

Kommen bei der Erklär- und Anwendung eines peinlichen Gesezzes Zweifel vor, und es ist die Rede von geringen Begünstigungen a), oder solchen Verbrechen, wobei eine Milderung der Strafe statt findet b): So wird immer die gelindeste Erklärung zum Grunde der Beurteilung gelegt.

a) L. 11. D. de poen.

b) L. 11. et 13. D. de poen.

§. 518.

Bei der Erklärung der peinlichen Gesezze findet überhaupt, wenn wegen ihrer Anwendung ein gegründeter Zweifel vorhanden ist, die Regel statt, daß man dieienige Erklärung zum Grunde legt, welche der Billigkeit am angemessensten ist a).

a) L. 10. §. 1. de reb. dub. L. 5 §. penult. de poen.

§. 519.

Weil eine iede Gesellschaft in einem Staate, die sich einen gewissen Endzwek vorgesezt hat, gewisse blos diese Gesellschaft verbindende Verordnungen machen, und darinn, mit Bestättigung der Landesobrigkeit, gewisse Strafen festsezzen kan a): So können dann auch die Knappschaften (§. 9) und andere Gesellschaften bei dem Bergbau dergleichen Verordnungen, und Strafverbotte machen.

a) Jo. Aug. Hellfeld Jurisprudentia forensis edit. 4. §. 92. Horn de confirmat. statutor. municipal.

§. 520.

Ueber die in den peinlichen Gesezzen bestimte eigentlich peinliche Strafen kan sonst Niemand, ausser mit der Bestättigung der Landesobrigkeit einen Vertrag eingehen, und wenn auch solchem an den in den bürgerlichen Gesezzen enthaltenen wesentlichen Erfordernissen nichts abgehet a).

a) Linck de pact. vitios.

Das zweite Kapitel.

Von den Erkenntnisquellen des teutschen peinlichen Bergrechts.

§. 521.

Die Erkenntnisquellen des teutschen peinlichen Bergrechts (§. 506. Zif. 2) bestehen:

1. In der Geschichte der teutschen Bergwerke, und des teutschen Bergrechts;
2. in der Kentnis des gemeinen teutschen peinlichen Rechts;
3. in der Kenntnis der beim Bergbau vorkommenden technologischen Ausdrükke;
4. in der Kentnis der bei dem Bergbau vorkommenden Strafgesezze; und dann

5. in

5. in der Kenntnis der Schriften, welche das teutsche peinliche Bergrecht vortragen.

Von alle diesem mehr in den folgenden §. §.

§. 522.

Die Geschichte der teutschen Bergwerke so wol, als des bei ihnen eingeführten Bergrechts (§. 521. Zif. 1), ist in einem Reichslande anders, als wie in dem andern, und daher muß solche in iedem reichsständischen Lande besonders erlernt werden.

§. 523.

Die Kenntnis des gemeinen teutschen peinlichen Rechtes (§. 521. Zif. 2) muß aus der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Carl des V. aus den peinlichen Gerichtsordnungen einzelner Reichslande, und dann den Schriften der Rechtslehrer über das peinliche Recht, die hier anzuführen zu weitläuftig sind, erlernt werden.

§. 524.

Eine Kentnis der bei dem Bergbau vorkommenden technologischen Ausdrükke (§. 521. Zif. 3) erwirbt man sich aus den Lehrbüchern über den Bergbau, vornemlich aus den Bergwerkslexicis, wohin man des Abraham von Schönbergs Berginformation, des Christoph Herttwigs Bergbuch, und des Minerophili Bergwerkslexicon rechnen kan.

§. 525.

§. 525.

Die Strafgesezze bei dem Bergbau (§. 521. Zif. 4) sind meist in den §. 24. angeführten Bergordnungen enthalten, die man sich also genau bekant machen muß, und fast in keinem Reichslande findet man ein besonderes peinliches Bergrecht.

§. 526.

Eben so wenige Schriftsteller findet man auch über das teutsche peinliche Bergrecht (§. 521. Zif. 5), doch haben Friedrich Christoph Jonathan Fischer a), und Alex. Wilhelm Köhler b) das peinliche Bergrecht von dem übrigen Bergrechte abgesondert. Bei andern Schriftstellern findet man es unter dem gemeinen Bergrechte vorgetragen.

a) Lehrbegrif sämtlicher Kameral- und Polizeirechte S. 898. und 899.

b) Versuche einer Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bei dem Bergbau in Chursachsen, und dazu gehörigen Landen S. 220. und folg.

Der zweite Abschnitt.

Von den

Verbrechen und ihren Abteilungen.

§. 527.

Die Verbrechen und ihre Abteilungen (§. 505 Zif. 2) will ich hier nur in der Kürze vortragen, eine

iede

iede freiwillig begangene Handlung aber, welche dem Gesezze der Menschen zuwider, und mit Strafe verbunden ist, nent man überhaupt ein Verbrechen (delictum) a).

a) Jo. Christoph Koch institutiones iur. crim. §. 12. und 13. Joh. Christian Quistorps Grundsäzze des teutschen peinlichen Rechts §. 25.

§. 528.

Die Verbrechen werden überhaupt in gemeine (delicta communia), und in besondere Verbrechen (delicta privata) geteilt. Jene sind die, wodurch die allgemeinen Pflichten, diese aber solche, wodurch die Pflichten verlezt werden, welche Menschen in einem Staate haben, die einen besondern Zustand bekleiden a). Daher heisen die Verbrechen, welche mittel- oder unmittelbar einen Bezug auf den Bergbau haben, Bergwerksverbrechen (delicta metallica propria) b), die hingegen, welche keinen Bezug auf den Bergbau haben, aber doch von Bergwerksverwanden (§. 9) begangen, und von der Bergobrigkeit bestraft werden, gemeine Verbrechen (delicta communia) c), die man dann nach dem gemeinen peinlichen Rechte bestraft d).

a) Koch inst. iur. crim. §. 22. Quistorp §. 31. Jo. Rud. Engau Elementa Juris criminalis germanico-carolini edit. 8. lib. I. §. XV.

b) Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. III. Kap. I. §. 2. Hessenhanauische Untergerichtsordnung vom Jahr 1764 tit. IV. §. 8.

c) Hes-

c) Hessenhanauische Untergerichtsordnung vom Jahr 1764. tit. IV. §. 8.

d) Köhler Absch. III. §. 3.

§. 529.

Ein iedes Verbrechen ist von der Art, daß der Urheber die That, auf welcher die Strafe stehet, entweder wirklich, und so ausgeführet hat, daß das Verbrechen seinem Begriffe nach begangen worden, oder es findet dieses nicht Statt. Jenes wird ein vollbrachtes Verbrechen (delictum consummatum s. perfectum) genent a), dieses aber, das nicht vollbrachte, ist einer noch andern Einteilung unterworfen.

a) Jo. Christoph Koch inst. iur. crim. §. 26. Joh. Christian Quistorps Grundsäzze des teutschen peinlichen Rechts §. 29.

§. 530.

Ein Verbrechen von der ersten Art, ein vollbrachtes Verbrechen (§. 529) ist wiederum zweierlei, und es ist entweder mit Vorsaz, mit freiem Willen (dolo), oder aus Nachläßigkeit, aus Mangel der Anwendung des Verstandes (culpa) begangen worden. Jenes heist ein eigentliches, oder wahres, (delictum verum), dieses aber ein Verbrechen aus Nachläßigkeit, (quasi delictum) a). Eine den Gesezzen nach strafbare und unerlaubte That, die weder aus Vorsaz, noch Nachläßigkeit begangen

worden, heist ein zufälliges Verbrechen (delictum casuale) und wird nicht bestraft b).

a) Koch l. c. §. 12. Quistorp a. a. O. §. 25.

b) Jo. Rud. Engau l. c. §. XXXIV. *Quistorp a. a. O. §. 37. Art. 146. P. G. O.

§. 531.

Die Verbrechen, welche nicht vollbracht worden (§. 529), sind entweder von der Art, daß Jemand nur die Absicht gehabt hat, ein Verbrechen zu begehen, oder es ist diese Absicht schon zu äuserlichen Handlungen gekommen, die aber das Verbrechen noch nicht ganz ausmachen. Die ersteren werden vorgesezte, die anderen aber unternommene Verbrechen genent a), und erinnert der Herr Quistorp mit Rechte, daß bei den nicht vollbrachten Verbrechen die Einteilung der Verbrechen in wahre und Nachläßigkeitsverbrechen keine Statt habe, weil vorgesezte, und unternommene Verbrechen immer einen Vorsaz zum Grunde haben b).

a) Quistorp a. a. O. §. 29.

b) Derselbe §. 25. Buchstabe a.

§. 532.

Das unternommene Verbrechen (§. 531) ist wieder zweierlei, und es hat der Verbrecher zu der Begehung des Verbrechens entweder nur die nöti-

gen Anstalten gemacht, oder es ist solcher schon wirklich beschäftiget gewesen, das Verbrechen zu begehen, er hat aber solches noch nicht vollendet. Jenes heist ein versuchtes Verbrechen in der engern Bedeutung (delictum attentatum, conatus delinquendi remotus), dieses aber ein angefangenes Verbrechen (delictum inchoatum s. imperfectum, conatus delinquendi proximus) a).

a) Quistorp a. a. O. §. 29. Koch l. c. §. 26. Engau l. c. lib. I. §. XXI.

§. 533.

Sowol die vollbrachten, als nicht vollbrachten Verbrechen (§. 529) lassen sich auch in die benante und unbenante Verbrechen, (in delicta ordinaria, & extraordinaria sive arbitraria) einteilen. Jene sind die, wobei die Strafe in den peinlichen Gesezzen ausdrüklich bestimt ist, diese aber die, wobei die Strafe dem Ermessen des Richters überlassen ist a).

a) Quistorp a. a. O. §. 29. Koch l. c. §. 31 Engau l. c. lib. I. §. XX.

§. 534.

Die Verbrechen werden überhaupt auch in schwere (delicta graviora), wobei besondere Umstände die Abscheulichkeit der That vergrösern, und nicht schwere (delicta leviora) eingeteilt, wobei

dann

dann besondere Umstände die That verringern, doch ist diese Eintheilung von keinem sonderlichen Nuzzen a).

a) Quistorp a. a. O. §. 26. Engau l. c. lib. I. §. LV. LVI. & LVII.

§. 535.

Die Verbrechen überhaupt werden ferner in Unterlassungs- und in Begehungsverbrechen (in delicta omissionis, & commissionis) geteilt, und sind iene die, wenn Jemand eine Handlung zu unternehmen unterläst, die ihme gebotten ist, diese aber die, wenn Jemand eine Handlung unternimt, die ihme verbotten ist, aber auch diese Einteilung ist von keinem grosen Nuzzen a).

a) Koch l. c. §. 21. Quistorp a. a. O. §. 26. Engau l. c. lib. I. §. XV.

§. 536.

Auser dem teilt man auch die Verbrechen in Verbrechen, welche Spuren nachlassen (in delicta facti permanentis) und in Verbrechen, welche keine Spuren nachlassen (in delicta facti transeuntis), aber auch diese Einteilung ist ziemlich unnüzze a).

a) Koch l. c. §. 23. Quistorp a. a. O. §. 26. Engau l. c. lib. I. §. XVIII.

§. 537.

Die alten Deutschen teilten auch die Verbrechen in handhafte und nicht übernachtete (in delicta manifesta) und in nicht handhafte, oder übernachtete (in delicta pernoctata) ein a). Heut zu Tage hat diese Einteilung nur noch den Nuzzen, daß die Verbrechen, welche zur Nachtzeit begangen werden, härter, als wie die bestraft werden, welche am Tage geschehen b).

a) Koch l. c. §. 25. Quistorp a. a. O. §. 28. Engau l. c. lib. I. §. XVIII.

b) Quistorp a. a. O. §. 28.

§. 538.

Die Verbrechen wurden bei den Deutschen auch in Verbrechen, die an Hals und Hand (in delicta maiora) und in Verbrechen, die an Haut und Haare gingen (in delicta minora) eingeteilt a). Diese Einteilung nun hat noch bei Bestimmung der Gränze der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit ihren Nuzzen b).

a) Koch l. c. §. 30. Quistorp a. a. O. §. 28.

b) Quistorp am eben angef. Ort.

§. 539.

Heut zu Tage werden die Verbrechen, in Rüksicht auf die Gröse des Verbrechens, in peinliche Verbrechen, in eigentliche Missethaten (in delicta

licta criminalia) und in geringe Verbrechen, Vergehungen, geringe Frevel, oder Begünstigungen (in delicta civilia) geteilt. Jene sind die, welche in der Regel mit der Todes- einer Leibes- oder einer der Leibesstrafe gleich geachteten Strafe belegt werden, es mag die Strafe gemildert werden, oder nicht, diese aber sind solche Verbrechen, wobei geringere Strafen, als die eben gedachten Statt finden a).

a) Quistorp a. a. O. §. 30.

§. 540.

Bei der Bestrafung der Verbrechen sind ferner die gewöhnlichen Grundsäzze des peinlichen Rechtes entweder anwendbar, oder das kan nicht geschehen; Jene werden delicta excepta (ausgenommene), diese aber delicta non excepta nich ausgenommene Verbrechen) genent a).

a) Koch l. c. §. 33. & 34. Quistorp a. a. O. §. 31 Engau l. c. lib. I. §. XVIII.

§. 541.

Die Verbrechen können ferner entweder von einer ganzen Gemeine (universitate), indem sämtliche Glieder in dieselben eingewilligt haben, oder nur von einigen Gliedern einer Gemeine, so darin gewilliget haben, begangen werden. Jene werden

delicta universitatis, diese aber *delicta membrorum universitatis* genent a).

a) Quistorp a. a. O. §. 31. Koch l. c. §. 40.

§. 542.

Die Verbrechen werden in Rüksicht auf den Richter, der solche untersucht und bestraft, auch in *delicta ecclesiastica*, *secularia*, *et mixta* geteilt, und gehören die ersteren vor den geistlichen, die andern vor den weltlichen, und die dritte vor beide Richter zugleich a). Hierher gehören dann auch die delicta metallica (§. 528), die blos von der Bergobrigkeit bestraft werden.

a) Koch l. c. §. 32. Engau l. c. lib. I. §. XVII.

§. 543.

Geschiehet es, daß von Jemand mehrere Verbrechen begangen werden: So sind solches entweder Verbrechen von einerlei, oder von verschiedener Art. Die lezteren werden *delicta concurrentia* (zusammenlaufende, oder (zusammenfliesende Verbrechen), die ersteren aber *delicta repetita* (wiederholte Verbrechen im weitläuftigern Verstande) genent. Diese nun sind entweder an ein und eben demselben Gegenstand zu verschiedenen Zeiten, und unter veränderten Umständen, oder an verschiedenen Gegenständen begangen worden. Jene heisen *delicta continuata* (fortgesezte Verbrechen),

chen), diese aber *delicta reiterata* (wiederhohlte Verbrechen im engern Verstand) a).

a) Koch l. c. §. 24. Quistorp §. 30. Engau lib. I. §. XVI.

§. 544.

Die bei den Römern gewöhnliche Einteilung der Verbrechen, in publica, privata, popularia, ordinaria, extraordinaria, capitalia, non capitalia, manifesta, & non manifesta hat übrigens bei den Teutschen keinen Nuzzen a). Und eben so unnüzlich ist die Einteilung der Verbrechen in voluntaria, oder freiwillige, und in non voluntaria, oder nicht freiwillige b).

a) Koch l. c. §. 27. 28. & 30. Quistorp a. a. O. §. 27.

b) Koch §. 29. Quistorp §. 26.

Der dritte Abschnitt.

Von der Gröse der Sittlichkeit der Verbrechen, und ihrer daher entstehenden Zurechnung.

§. 545.

Jede Sittlichkeit, das ist das Böse und Strafbare, ist bei einem Verbrechen, in Rüksicht auf den, der solches begehet, um desto gröser, ie deutlicher

die Begriffe sind, die Jemand von einem Verbrechen hat, und je gröser die Ueberlegung gewesen ist, womit er das Verbrechen vollbracht hat a). Je geringer hingegen bei einem Verbrecher die Begriffe von dem Verbrechen gewesen sind, und je schwächer dabei die Ueberlegung gewesen ist, um desto kleiner ist die Sittlichkeit bei dem begangenen Verbrechen. In dem ersteren Fall findet daher dann auch eine grösere Zurechnung statt, als wie in dem andern b). Alle Sittlichkeit und Zurechnung fällt hingegen weg, wenn solches nicht in der Willkühr, und dem freien Willen des Verbrechers gestanden hat.

a) P. G. O. Art. 119, 159, 161 und 162. Koch l. c. §. 60.

b) P. G. O. Art. 137, 164, 166 und 169.

§. 546.

Diesemnach ist bei einem Verbrechen, das mit Vorsaz begangen worden, eine grösere Sittlichkeit, als wie bei dem, so sich nur in einer Nachläßigkeit gründet a). Bei einem Verbrechen, das nach langer Zeit wiederholt worden, findet also eine grösere Sittlichkeit, und Zurechnung statt, als wie bei dem, welches sogleich wiederholt wird. Und dann wird ein Verbrechen Jemand um desto mehr angerechnet, wenn er sich davon weder durch Zuredung, noch obrigkeitliche Verbotte, noch auch durch Strafen abhalten lassen b). Eben so ist auch

die

die Zurechnung bei dem Urheber eines Verbrechens gemeiniglich gröser, als wie bei dem Teilnehmer eines solchen Verbrechens, und ie gröser die Teilnehmung ist, ie gröser ist auch die Zurechnung c).

a) Koch l. c. §. 62. lit. b.

b) P. G. O. Art. 162.

c) Koch l. c. §. 64. et 65.

§. 547.

Die Sittlichkeit eines Verbrechens, und die Stärke der Zurechnung ist auch um desto gröser, wenn Jemand sehr seichte, oder gar keine Beweggründe zu Vollbringung einer Missethat gehabt hat, geringer ist hingegen die Zurechnung, wenn die Beweggründe um desto gröser gewesen sind a).

a) Koch l. c. §. 65 und 66. P. G. O. Art. 122. und 165.

§. 548.

Die Sittlichkeit eines Verbrechens, und die sich darauf gründende Zurechnung ist um desto gröser, ie mehrere Pflichten Jemand durch die Begehung eines Verbrechens verlezt. Bei den Verbrechen, welche daher an dem Staat begangen werden, findet eine stärkere Zurechnung statt, als wie bei denen, welche man an Privatpersonen verübt a). Eben so ist bei den Verbrechen mehr Sittlichkeit und mehr Zurechnung, die in der

Kirche, an Gerichtsstätten, in Residenzen, an den Orten des Burgfriedens, und an Obern und Vorgesezten begangen werden, als denen, welche nicht unter solchen Umständen geschehen sind b).

a) Puffendorf Jus naturæ & Gentium l. 8. c. 3. §. 19.

b) P. G. O. Art. 137. und 172. Besold Thesaurus unter dem Worte Burgfrieden. Stryck de Jur. Resid.

§. 549.

Die Sittlichkeit eines Verbrechens ist auch um desto gröser, ie mehr Schaden und Gefahr damit verknüpft ist a). Eben daher ist dann auch die Sittlichkeit bei einem vollbrachten Verbrechen gröser, als bei einem unternommenen (§. 531 und 532).

a) P. G. O. Art. 112, 113, 157, 160 und 161. Koch l. c. §. 58.

Der vierte Abschnitt.

Von den

Strafen, ihren Einteilungen, Arten, und Anwendungen.

§. 550.

Ein iedes Uebel, welches Jemand, auf obrigkeitliche Verordnung, wegen eines freiwillig begangenen,

genen, in Gesezzen verbottenen Verbrechens zugefügt wird, heist eine Strafe a).

a) Engau Elem. Jur. crim. l. I. §. LVIII.

§. 551.

Alle Strafen teilen sich in solche, die entweder an allen Verbrechern in einem Staate vollzogen werden können, oder sie sezzen einen besonderen Zustand der Verbrecher voraus. Jene heisen gemeine (pœnæ communes), diese aber besondere Strafen (pœnæ privatæ). Zu den leztern gehören die Bergwerksstrafen, Militärstrafen, Hofstrafen, Strafen der geistlichen und dergleichen mehr a).

a) Koch l. c. §. 76. Engau l. c. lib. I. §. LIX. Quistorp A. a. O. §. 72.

§. 552.

Die Strafen teilen sich überhaupt auch in kirchliche Strafen (pœnas ecclesiasticas), und in weltliche Strafen (pœnas seculares). Jene sind die, welche bei der Kirche, diese aber solche, welche bei dem weltlichen Richterstuhl im Gebrauch sind a).

a) Koch l. c. §. 76. & 102.

§. 553.

Die Strafen lassen sich noch weiter teilen, und wenn eine Strafe in dem Gesezze bestimmt ist: So heist solche eine ordentliche oder gesezliche Strafe (pœna ordinaria, sive legitima), hingegen aber eine

eine auserordentliche oder willkührliche Strafe (pœna extraordinaria ſive arbitraria), wenn ſie dem Ermeſſen des Richters überlaſſen iſt a).

a) P. G. O. Art. 109, 111, 112, 114, 123, 150, 157 und 169.

§. 554.

Das Vorhergehende betrafe die Einteilung der Strafen überhaupt, es ſind aber auch ſolche ihrer Art nach ſehr von einander verſchieden, und ſie ſind entweder peinliche Strafen (pœnæ criminales, graves ſive atroces), oder nicht peinliche, ſondern bürgerliche Strafen (pœnæ civiles, ſive leves) a).

a) Koch l. c. §. 75. & 103. Quiſtorp a. a. O. §. 72. und 81.

§. 555.

Die peinliche Strafen (§. 554) ſind ebenwol ſehr verſchieden, und ſie ſind entweder Lebensſtrafen (pœnæ capitales), oder Nichtlebensſtrafen (pœnæ non capitales) a).

a) Koch l. c. §. 103. Quiſtorp a. a. O. §. 72. Engau l. c. §. LIX.

§. 556.

Die Lebensſtrafen (§. 555). ſind wieder ſehr verſchieden, und ſie ſind entweder ſo beſchaffen, daß der Miſſethäter vor der Tödung noch gewiſſe Schmer-

zen

zen ausstehen muß, oder das ist nicht. Die lezteren heisen ordentliche Lebensstrafen (pœnæ capitales simplices, sive ordinariæ), die ersteren aber ausserordentliche Lebensstrafen (pœnæ capitales qualificatæ, sive extraordinariæ, sive atrocissimæ). Die leztern nun sind von der Art, daß sie dem Uebelthäter an und vor sich vor dem Tode gewisse Schmerzen machen, oder sie werden durch noch andere Mittel erregt. Jene heisen pœnæ capitales qualificatæ per se tales, diese aber pœnæ capitales qualificatæ extrinsece tales a).

a) Koch l. c. §. 103. Engau l. c. l. I. §. LIX. LXI. LXII. und LXIII.

§. 557.

Die Strafen, welche nicht das Leben nehmen (§. 555), betreffen entweder vornemlich den Körper, oder das ist nicht. Jene heisen Leibesstrafen (pœnæ corporales), und sind von zweierlei Art. Es verliert nemlich dabei der Missethäter entweder einen Teil seines Körpers, oder es werden seinem Körper nur Schmerzen zugefügt, welche leztere dann pœnæ corporis adflictivæ genennet werden a).

a) Koch l. c. §. 103. Engau l. c. lib. I. §. LXV.

§. 558.

Die Leibesstrafen, welche den Körper vornemlich nicht betreffen (§. 557), gehen entweder

die bürgerliche Ehre, oder die Freiheit, oder die Güter, oder auch das Gemüthe des Verbrechers an. Die ersteren machen die ehrlosen Strafen (pœnas famosas), die anderen die Freiheitsstrafen (pœnas libertati noxias), die dritten die Geldstrafen, (pœnas pecuniarias), und die lezteren die Gemüthsstrafen (pœnas animum concernentes) aus. Die vorhergehende Leibes- und die ebengedachte Strafen werden aber auch zusammen pœnæ graves (554) genent a).

a) Koch l. c. §. 103. Engau l. c. l. I. §. LIX.

§. 559.

Die ordentliche Lebensstrafen (§. 556.) sind die Strafen des Schwerds, oder, die Enthauptung (pœna gladii, sive decollatio), und die Strafe des Galgens, oder des Hängens (suspendium) a). Jene, die vom Scharfrichter geschiehet, macht nicht unehrlich, aber das Hängen, welches der Henker oder Abdekker verrichtet, und an den Edelleuten nach verschiedener Rechtsgelehrten Meinung nicht vollzogen werden kan b). Ueberhaupt machen die Strafen unehrlich, welche der Henker vollziehet c).

a) Koch l. c. §. 105.

b) Koch l. c. §. 107. & 108. Engau l. I. §. LXI.

c) Koch §. 104.

§. 560.

Zu den auserordentlichen Lebensstrafen, die dem Uebelthäter an und vor sich noch vor der Tödung Schmerzen machen (§. 556), gehört die Strafe des Rades, und zwar das Rädern von oben herunter (pœna rotæ) die Strafe des Säkkens (pœna culei, die Strafe des Viertheilens (pœna sectionis in quatuor partes), die Strafe des Feuers (pœna ignis, sive vivi combustio), und die Strafe des Pfählens (Subterratio, sive vivi defossio) a), welche Strafen dann alle in der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Carls des V. enthalten sind b).

a) Koch l. c. §. 109. Engau l. c. l. I. §. LXII. Quistorp a. a. O. §. 73.

b) Art. 192.

§. 561.

Die auserordentliche Lebensstrafen, wobei dem Missethäter vor der Tödung durch noch besondere Mittel gewisse Schmerzen gemacht werden (§. 556), werden dadurch zu solchen Strafen, wenn der Uebelthäter auf den Richtplaz geschleift, mit glüenden Zangen gerissen, von unten herauf gerädert, der getödtete Körper auf das Rad geflochten, die Hand vor der Tödung abgehauen, und mit dem Kopf auf einen Pfahl gestekt, die Verbrennung des Körpers nach der

Ent-

Enthauptung zur Hand genommen, endlich das Haus des Missethäters niedergerissen, und ihm ein Schandpfahl gesezt wird a).

a) Koch l. c. §. 115. Engau l. c. l. I. §. LXIII. Quistorp a. a. O. §. 75.

§. 562.

Die Leibesstrafen, wodurch der Verbrecher einen Teil seines Körpers verliert (§. 557), sind das Abhauen der einen Hand (amputatio manus) das Abhauen der Finger (amputatio digitorum), und das Abschneiden der Zunge (abscissio linguæ) die alle sehr harte Strafen sind a), obschon nur die Hand, welche der Verbrecher am ersten entbehren kan, und das vordere Glied der Finger abgehauen, eben so auch nur der vordere Teil der Zunge abgeschnitten wird b).

a) Koch l. c. §. 118. Engau l. c. l. I. §. LXV.
b) Koch §. 119. 121. & 123. Engau §. LXV.

§. 563.

Die Leibesstrafen, wodurch dem Körper blos Schmerzen gemacht werden (§. 557), sind der Staupenschlag, oder Staupbesen, welchen der Henker, nach der ihm vorgeschriebenen Zahl der Schläge, verrichtet, und mit lebenslanger, oder zeitlicher Landesverweisung verknüpft ist, (fustigatio, der Stokschilling, oder die Züchtigung mit Ru-

Ruthen, welche der Büttel vollziehet, (virgindemia), das Wippen oder Ausziehen der Glieder, (tratto di Chorda), das Brandmahl, Brandmarken, oder Anbrennen der Schandzeichen an die Stirne, oder einen andern Teil des Körpers (Stigmatis inustio), die Verurteilung zur öffentlichen Arbeit (damnatio ad opus publicum), und die Verurteilung zum Zucht-, Raspel- oder Spinnhaus (damnatio ad ergastulum a).

a) Koch l. c. §. 124, 125, 126, 127 & 128. Engau l. c. l. I. §. LXV. Quistorp a. a. O. §. 78.

§. 564.

Die Leibesstrafen, welche die bürgerliche Ehre nehmen (§. 558), sind das Halseisen, oder der Pranger (numella), der Lasterstein (lapis famosus), die Flaschen (lagenæ), das Trillhaus (cavea versatilis), und das Auspauken oder Austromlen (deductio per plateas) a).

a) Koch l. c. §. 129. Engau §. LXVII.

§. 565.

Die Leibesstrafen, welche die Freiheit benehmen (§. 558), sind die Landesverweisung, die der Ehre nachteilig ist (pœna relegationis), die blose Landesräumung, welche nicht ehrlos macht, die Verstrikkung, oder die confinatio, die in die Stelle der Landesräumung tritt, so, daß sich Jemand in

einem Haus, einer Stadt, oder einer Provinz aufhalten muß, die Gefängnisstrafe auf lebenslang, oder eine gewisse Zeit, und zwar bei Wasser und Brod, oder bei gewöhnlichen Speisen (pœna carceris), endlich die Verstosung in ein Kloster (detrusio in monasterium) a).

a) Koch l. c. §. 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136 & 137. Engau l. c. l. I. §. LXIX. Quistorp a. a. O. §. 79.

§. 566.

Die Geldstrafen (§. 558) sind allein die eigentliche Geldstrafen (mulctæ), und die Einziehung der Güter ganz, oder zum Teil (confiscatio bonorum), welche leztere Strafe iedoch heut zu Tage, wenn die Landesgesezze nicht was anders verordnen, nur noch bei dem Hochverrath statt findet a). Die Leibesstrafen werden auch zuweilen in Geldbusen verwandelt, und dann sind die lezteren den peinlichen Strafen (§. 554) gleich zu achten. Eben so ist auch eine Geldstrafe eine Leibesstrafe, wenn sie für solche in den Gesezzen geachtet wird, doch sind solche mit keiner Ehrlosigkeit verknüpft b).

a) Koch l. c. §. 138. 139. & 140. Engau l. c. l. I. §. LXX. Quistorp a. a. O. §. 76.

b) Quistorp a. a. O. §. 80.

§. 567.

Die Strafen, welche vornemlich das Gemüth betreffen (§. 558) sind die Kirchenbuse (pœniten-

nitentia ecclesiastica), der Kirchenbann (bannus ecclesiasticus), die gerichtliche Abbitte (deprecatio iudicialis), und der Wiederruf (recantatio) a).

a) Koch l. c. §. 141. Quistorp a. a. O. §. 82.

§. 568.

Die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Carl V. bestimmt nicht, welche Strafen eigentlich peinliche Strafen sind, und daher ist es auch schwer, die nicht peinliche, oder bürgerlichen Strafen zu bestimmen (§. 554). Sehr wohl unterscheidet inzwischen der verdienstvolle Herr Canzlar Koch, wenn er dem Gerichtsbrauche nach, die Strafen peinliche nent, welche von dem peinlichen Richter erkent werden, die hingegen bürgerliche, die der Civilrichter ansezt a). Zu den bürgerlichen Strafen gehören die blose Landesräumung (§. 565), das Gefängnis auf eine gewisse Zeit (§. 565), die Geldbuse, welche aus keiner Leibesstrafe in eine solche verwandelt worden, oder den Gesezzen nach derselben nicht gleich geachtet werden kan (§. 566), eine Infamie, die aus einem bürgerlichen Geschäfte, und nicht einem Verbrechen erwächst, der blose Strafpfahl, der Wiederruf, womit keine Infamie verknüpft ist (§. 567), die Dienstentlassung, oder Dienstentledigung (dimissio), die Absezzung vom Dienste (remotio ab officio) und dergleichen mehr b).

a) Koch inst. iur. crim. §. 75.

b) Quistorp a. a. O. §. 81. und 82.

§. 569.

Eine iede Strafe, die ein Gesez auf ein Verbrechen sezt, ist immer die gröste. Und wenn solche statt haben soll; so muß das Verbrechen mit Vorsaz (dolo) begangen sein (§. 530). Ist solches hingegen blos durch Verschulden geschehen (§. 530); so findet nur eine auserordentliche Strafe (§. 553) statt. Eben so muß auch das Verbrechen, den Hochverrath ausgenommen, wirklich vollbracht sein, wenn die ordentliche Strafe statt finden soll: Ist es das nicht; so wird nur auf eine auserordentliche Strafe erkent. Indessen wird ein delictum inchoatum härter bestraft, als ein attentatum (§. 531 und 532), der Verbrecher muß bei allem aber ganz überwiesen sein a).

a) Koch l. c. §. 83. 84. 86. 88 et 89.

§. 570.

Ein ieder Verbrecher muß, auser der Strafe die er leiden muß, auch den Schaden ersezzen, den er andern durch eine solche That verursacht hat a), ia auch die Teilnehmer, welche an dem Verbrechen völligen Anteil genommen, und solches mit bewirkt haben, müssen correaliter und in Solidum vor den Schaden haften, ohne daß solche einen Regreß an die Urheber, oder übrigen Theilhaber haben b).

a) P. G. O. Art. 207, 211, 213 und 218. Carpzov q. 80. N. 103. Meister de ord. cog. in caus. civil. et crim. concursu.

b) De Cramer T. 3. obs. 856. Becker de natura ac indole correal. oblig. in spec. ex delict. praecip. quoad expens.

§. 571.

Eine iede Strafe gehet blos die Person des Verbrechers an, und daher sind die Kinder nicht schuldig für die Verbrechen der Eltern zu büsen: Eben so haftet aber auch bei Verbrechen kein Ehegatte für den andern, kein Herr für seinen Knecht, und kein Geselle für des andern Verbrechen, wenn solche nur nichts dazu beigetragen haben a).

a) Georg. Henr. Ayrerus prog. de aequit. iur. rom. poenas ad heredes transire statuendi.

§. 572.

Weil eine iede Strafe blos die Person des Verbrechers angehet: So gehet auch solche nicht auf die Erben des Verbrechers über a). Die Geldstrafen aber, die ihme bei Lebzeiten zuerkent worden, oder in dem Gesetze deutlich bestimt sind, müssen solche bezahlen b), auch andern den durch das Verbrechen zugefügten Schaden ersezzen c). Inzwischen können keine Strafen in Geldbusen verwandelt werden, damit die Erben die Strafe büsen mögen d).

a) L. 22. C. de poen.

b) Wernher P. 7. obs. 15. Cocceji de obligat. her. ex delicto defunct. S. 4. §. 50.

 c) Bodi-

c) Bodinus de laes. ex delict. defunct. ad hered. praestand.

d) Lud. Mencken de Reo eiusq. hered. ex delict. poen. corp. afflict. merent. obligato.

§. 573.

Wenn mehrere Personen ein gemeinschaftliches Verbrechen begangen haben: So wird auch ieder besonders gestraft, und kan nicht einer die Strafe für alle leiden, und solche davon befreien a).

a) P. G. O. Art. 148.

§. 574.

Wenn in einem Gesezze verschiedene Strafen auf ein Verbrechen gesezt sind: So ist es des Richters Pflicht, daß er die davon wähle, welche den Umständen des Verbrechens am angemessensten ist. a). Bei den auserordentlichen, oder willkührlichen Strafen aber (§. 553) kan der Richter die auserordentliche Strafe nicht bis auf die Todesstrafe ausdehnen, es seie dann, daß ganz besondere Umstände des Verbrechens und des Verbrechers solche zulassen b). Eben so muß auch iede Strafe, die nicht an das Leben gehet, so eingerichtet sein, daß solche der Gesundheit keinen unwiederbringlichen Schaden thut c).

a) Boehmer ad Carpzov. p. 133. obs. 3.

b) P. G. O. Art. 104. 105 und 113. Berger Elementa Juris crim. §. 22.

c) Richter P. I. dec. 7. N. 3.

§. 575.

Ein ieder Missethäter, an dem eine Strafe vollzogen werden soll, muß wegen seines Seelenheils, bei gesundem Verstande sein a), und an dem, welcher durch eine Krankheit unfähig gemacht worden, eine Strafe zu empfinden, kan keine Strafe vollzogen werden, sondern man läst ihn in sichere Verwahrung bringen, oder sezt ihn in das Zuchthaus, oder übergibt ihn auch den nächsten Verwanden, die ihn erben b). An einem verstorbenen Missethäter, der völlig überwiesen ist, oder ein Verbrechen eingestanden hat, kan die Strafe bei sehr harten Verbrechen nur so vollzogen werden, daß der tode Körper an den Galgen gehängt, oder auf das Rad geflochten, oder auch geviertheilt wird c). Lebende Missethäter, die völlig überwiesen sind, oder ihr Verbrechen eingestanden haben, aber abwesend sind, werden gemeiniglich im Bildnis (in effigie) aufgehängt d).

a) Carpzov. q. 145.
b) Wernher P. 4. obs. 15.
c) Boehmer ad Carpzov. q. 131. obs. 3.
d) Adam Struvii diss. de execut. in effig.

§. 576.

Wenn eine *universitas*, oder ein *Collegium* ein Verbrechen begangen hat; so muß die Strafe aus den Gütern derselben erlegt werden: Und wenn diese

nicht zureichen; so müssen deren Erben davor haften, mit nichten aber sind das die Nachfolger in dem Amt zu thun schuldig, wenn nur nichts von dem Verbrechen ihnen zu Teil wird a).

a) Leyser spec. 533.

§. 577.

Weil die Strafe ein Uebel ist, das Jemand, wegen eines begangenen Verbrechens, zugefügt wird (§. 550) und ein solches Uebel nicht gröser sein kan, als dasienige ist, so in dem Verbrechen selbst liegt: So muß eine iede Strafe mit dem Verbrechen in Verhältnis stehen, und ihm proportionirt sein. Eben daher kan dann auch eine Strafe, die in den Gesezzen bestimt ist, und besonderer Umstände halben, in eine andere verwandelt werden muß, nicht härter sein, als die in den Gesezzen bestimte, im Zweifelsfall muß solche vielmehr milder eingerichtet werden a).

a) Koch l. c. §. 142.

§. 578.

So proportionirt auch die Strafen ihren Verbrechen sind: So findet doch auch unter den Strafen eine gewisse Gleichheit statt, und heisen dieienigen Strafen, welche zwar an sich verschieden sind, aber doch ein gleich groses Uebel in sich fassen, gleiche Strafen, die hingegen, welche dieses nicht sind, werden ungleiche Strafen genent, wovon dann die, welche ein gröseres Uebel in sich fast, eine

härtere

härtere oder schärfere Strafe (poena durior), die hingegen, welche ein kleineres Uebel verursacht, eine geringere, oder mildere Strafe (poena mitior) heist a).

a) Koch l. c. §. 144 et 145.

§. 579.

Nach der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Carl V. sind gleiche Strafen das Rad bei der Manns- und das Säkken bei der Weibsperson; das Säkken bei einer Weibs- und das Schwerd bei einer Mannsperson; dann der Strang bei einer Manns- und das Säkken bei einer Weibsperson a). Ungleiche Strafen sind im Gegenteil die Lebens- und die Leibesstrafen, die Leibesstrafen, wobei Jemand einen Teil von seinem Körper verliehrt, und die Leibesstrafen, wobei Jemand nur Schmerzen gemacht werden, und dergleichen mehr, von welchen so eben gedachten Strafen dann immer die ersteren schärfer, als die anderen, diese aber milder, als wie iene sind.

a) P. G. O. Art 131, 133, 159 und 162.

Der fünfte Abschnitt.

Von der Milderung, Erhöhung und Aufhebung der Strafen, auch dem Rechte des Richters bei diesen den Strafen.

§. 580.

Wenn einem Verbrecher eine geringere, oder mildere Strafe zuerkent wird, als die ist, welche die Gesezze auf das von ihm begangene Verbrechen sezzen (§. 579): So heist solches eine Milderung der Strafe (mitigatio poenae). Wird hingegen einem Verbrecher eine härtere, oder schärfere Strafe zuerkent, als die ist, welche die Gesezze auf das von ihm begangene Verbrechen verordnen (der angef. §.): So wird solches eine Erhöhung, oder Schärfung der Strafe (exasperatio poenae) genent a).

a) Koch l. c. §. 147.

§. 581.

Die Ursachen, warum eine Strafe gemildert wird (§. 580), haben, überhaupt gesprochen, ihren Grund 1) in dem geringern Grad des Vorsazzes, und der daher entstehenden Moralität der Handlung (§. 530), 2) in der mindern Gröse des dadurch verursachten Schadens, und dann 3) in der mit dieser Handlung verbundenen wenigen Gefahr a).

a) P. G. O. Art. 109, 112, 160, 172 und 179.

§. 582.

Eine gemeine Milderungsursache ist nach den Gesezzen, und dem Gerichtsbrauche das freiwillige Bekentnis eines schweren Verbrechens, so, daß sich der Verbrecher vor der Ueberweisung, oder ehe er mit Stekbriefen aufgesucht wird, freiwillig vor Gericht stelt, und die That mit allen Umständen angibt, doch müssen dabei zugleich auch noch andere Milderungsursachen vorhanden sein a). Bei geringen Verbrechen ist ein solches freiwilliges Geständnis von mehrerer Wirkung, und es ist, dem Gerichtsbrauche nach, immer eine Milderungsursache, vornemlich dann, wann es vor der Untersuchung geschiehet b).

a) Boehmer tom. 2. conf. 1209. Harprecht dec. I. N. 60. dec. 95. N. 23.

b) Meisters rechtliche Erkentnisse in peinlichen Fällen T. 2. dec. 69 N. 40. Harprecht dec. 78. N. 29.

§. 583.

Die Armuth, die zu einem Verbrechen Anlaß gegeben, kan nur dann eine Milderungsursache werden, wenn der Verbrecher immer einen guten Lebenswandel geführt hat, wenn er bei einem fleißigen Betrieb seiner Nahrung nicht im Stande gewesen ist, sich und die Seinigen zu ernähren, und wenn er andere nur in dem Ihrigen beeinträchtiget, ohne die gemeine Sicherheit zu stören, eben

dabei

dabei ist es dann auch nicht nötig, daß die Armuth den höchsten Grad erreicht habe a).

a) Meisters rechtliche Erkentnisse T. 2. dec. 62. N. 19. Strubens rechtliches Bedenken T. 2. N. 107.

§. 584.

Eine grose Anzahl von Kindern kan einem Verbrecher nicht zur Entschuldigung dienen: Bestimmen inzwischen die Gesezze die Strafe nicht genau: So ist, nach den Meinungen etlicher Rechtslehrer, immer die Strafe zu wählen, wobei der Verbrecher seine Kinder noch ernähren, und erziehen kan a). Und gewis ist diese Meinung dem Interesse eines Staates sehr angemessen.

a) Harprecht dec. 4. N. 80. dec. 13. N. 66 et 67.

§. 585.

Einem Verbrecher dienet bei Strafen, die nicht capital sind, das langwierige Gefängnis in dem Falle zur Milderung der Strafe, wenn die Untersuchung der Sache, ohne daß solches die Umstände des Verbrechens erfordert haben, verzögert worden, oder der Verbrecher an dem längeren Gefängnis selbst schuld ist a). Ja bei geringen Verbrechen wird solches dem Verbrecher oft für die ganze, oder einen Teil der Strafe angerechnet, besonders dann, wann das Gefängnis übel eingerichtet gewesen, und ihm hart begegnet worden ist b).

a) Mei-

a) Meisters rechtliche Erkentnisse in peinlichen Fällen T. I. dec. 51, T. 2. dec. 69. Wernher P. 3. obs. 159.

b) Leyser spec. 645. N. 12. Meister a. a. O. Harprecht dec. 126. N. 70.

§. 586.

Die schlechte Erziehung ist besonders bei Minderiährigen, vornemlich bei geringen Verbrechen, eine Milderungsursache, wenn nur nicht alle Umstände den Vorsaz (§. 530), und eine hinlängliche Ueberlegung (§. 545) an den Tag geben a). Bei Personen von geseztem Alter ist die übele Erziehung, und der Mangel an Unterricht in der Religion nur dann eine Milderungsursache, wenn der Verbrecher ohne Mittel und arm ist, und eben darin der Grund des Verbrechens liegt b).

a) Harprecht dec. 18. N. 43. et seq. dec. 20. N. 17.

b) Harprecht dec. 20. N. 20.

§. 587.

Ein Vergleich, den der Verbrecher mit dem beleidigten Teile eingehet, ist ebenwol eine Milderungsursache bei einem Verbrechen. Allein bei einem peinlichen Verbrechen ist es nur dann, wenn solches die Gesezze besonders zulassen, und bei dem Verbrechen auf die Gröse des verursachten Schadens gesehen werden soll a). Bei geringen Begünstigungen (§. 539) hat ein solcher Vergleich, beson-

besonders, wenn bei dem Verbrechen kein groser Vorsazl gewesen, und solches nicht so offenbar, und andern zum Anstos geworden ist, die Wirkung, daß er die Strafe mildert, ia auch wol alle richterliche Untersuchung und Bestrafung ganz aufhebt. b).

a) P. G. O. Art. 109, 112 und 160. Rhodii dissert. de transactione in delictis.

b) Stryck de transact. super delict.

§. 588.

Die Reue ist nicht so schlechthin als eine Milderungsursache anzusehen, und sie ist es nur dann, wenn der Verbrecher, sogleich nach begangener Missethat, eine grose Reue bezeugt, und damit einen geringen Grad des gehabten Vorsazzes an den Tag gibt, es muß dabei aber aus dem ganzen Verbrechen selbst kein groser Vorsaz hervorleuchten, und dann müssen dieser Reue noch andere Milderungsursachen zu Hülfe kommen a). Auch dann ist die Reue eine Milderungsursache, wenn sich der Verbrecher, noch vor seiner Gefangennehmung, selbst angibt, und die Complices anzeigt, wodurch mehrerem Uebel vorgebeugt wird, oder mit der Reue, vor oder nach der Gefangennehmung, wenigstens ein Teil von der Ersezzung des gestifteten Schadens verknüpft ist, oder auch andere Milderungsursachen verbunden, sonst aber keine aggravirende Umstände vorhanden sind b).

a) Har-

a) Harprecht dec. 36. N. 56. Leyser spec. 645. N. 8.

b) Ludovici de effect. poenit. in civil. et crim. causis c. 3. §. 20.

§. 589.

Wenn alte Leute ihre Sinnen und Verstand verlohren haben: So fält die Strafe entweder ganz weg, oder es wird solche gemildert a). Auser dem wirkt auch das Alter bei peinlichen Verbrechen eine Milderung der Strafe, wenn die Verbrecher sonst einen guten Lebenswandel geführt haben, und daher wird bei geschärften Todesstrafen nur auf das Schwerd, und, an statt der Leibesstrafe, nur auf das Zuchthaus erkent, wenn sonst nicht die Strafe dem körperlichen Zustand gemäs eingerichtet wird b).

a) Carpzov q. 144. N. 38 et 39.

b) Grantz Def. inquisit. P. 2. p. 100. N. 94. Harprecht cons. 19. N. 80, 81 et 83. de Boehmer ad art. 179. C. C. §. 5.

§. 590.

Bei den Frauenspersonen macht das Geschlecht in den Fällen eine Milderungsursache aus, wann sich das Verbrechen in der Leichtsinnigkeit, und der Schwäche dieses Geschlechts gründet a). Eben daher werden dann solche bei dem Ehebruch und anderer Unzucht milder bestraft b).

a) Stre-

a) Strecker de poteſt. Jud. poen. in delict. ſtat. mitig. huiusq. mitig. cauſa §. 14.

b) Meiſters rechtliche Erkentniſſe in peinl. Fällen T. 1. dec. 37.

§. 591.

Wenn ein Verbrecher durch gute Zeugniſſe beweiſen kan, daß er einen guten Lebenswandel geführt hat: So mildert ſolches die Strafe, doch nur bei geringen, und ſolchen Verbrechen, deren Beſtrafung dem Gutfinden des Richters überlaſſen iſt a). Es hat inzwiſchen der gute Lebenswandel auf die Beſtimmung der Strafe in peinlichen Fällen einen Einfluß, wenn der Vorſaz bei dem begangenen Verbrechen ſehr gering geweſen iſt b).

a) Carpzov. q. 150. N. 4 et ſeq.
b) P. G. O. Art. 31. §. 5.

§. 592.

Die Verleitung, Verführung, oder Anreizung zu einem Verbrechen kan nur dann eine Milderungsurſache abgeben, wenn der Uebelthäter keine beſondere Gefliſſenheit gehabt hat, das Verbrechen zu begehen, und wenn er noch nicht zu männlichen Jahren gekommen iſt, auch ſonſt noch keine Verbrechen begangen hat a).

a) Meiſters rechtliche Erkentniß in peinlichen Fällen T. 1. dec. 5. Strecker de poteſt. Jud. poen. in delict. ſtat. mit. huiusq. mitig. cauſa §. 20. Harprecht Conſ. 28. N. 47 et 48. conſ. 47. N. 41. et 42.

§. 593.

§. 593.

Wenn ein Verbrecher eine besondere Geschiklichkeit, und Verdienste um den Staat besizt: So macht solches, dem Gerichtsbrauch nach, in geringen Verbrechen eine Milderungsursache aus, und wird solcher, weil er dem Staate noch nüzliche Dienste leisten kan, nicht leicht mit einer ehrlosen Strafe belegt a). Eben so macht aber auch ein glücklicher Ausgang eines Verbrechens eine Milderungsursache aus b).

a) Harprecht dec. 26. N. 73.

b) Koch l. c. §. 151.

§. 594.

Die Fürbitte eines beleidigten Teils macht ebenwol eine Milderungsursache bei den Verbrechen aus, wenn die Gesezze wollen, daß man bei Bestimmung der Strafen auf die Gröse des Schadens sehen solle a). Eben so ist auch der *favor Matrimonii* bei dem Ehebruch eine Milderungsursache, wenn der beleidigte Teil bei der eingelegten Bitte zugleich erklärt, daß er die Ehe fortsezzen wolle b).

a) Ludovici de intercessione innocentium §. 18. et seq.

b) Leyser spec. 313. N. 9.

§. 595.

Wenn die Gränzen der Tortur bei einem gemarterten Verbrecher überschritten sind, oder auch

das Corpus delicti ungewis ist: So ist solches ebenfalls eine Milderungsursache a).

a) Engau Elem. iur. crim. germ. cor. §. 74. P. G. O. Art. 6 und 60.

§. 596.

Es ist ferner eine Milderungsursache bei der Bestimmung einer Strafe, wenn zu der Zeit, als solche erkent werden soll, schon die halbe Veriährungezeit eines Verbrechens verflossen ist a).

a) Heisler de iust. poen. mit. caus. in crim. Leyser vol. 7. p. 791.

§. 597.

Endlich macht auch die Menge der Verbrecher in dem Falle eine Milderungsursache aus, wenn durch die Vollziehung der ordentlichen Strafe einem Staate mehr Schaden, als Vorteil gebracht wird a), welches der Gerichtsbrauch häufig genug lehret.

a) Koch l. c. §. 151.

§. 598.

Die Erhöhung der Strafe (§. 580.) hat ihren Grund in der mehreren Gröse des Vorsazzes, in dem gröseren Schaden, und in der gröseren Gefahr, die mit einem Verbrechen verknüpft ist a). Eben daher wird bei der Erhöhung der Strafe vornemlich auf die folgende Dinge gesehen: 1) auf zusam-

sammenlaufende, und wiederhohlte Verbrechen (§. 543); 2) auf eine lange vorhergegangene Ueberlegung; 3) auf eine kalte und grausame Ausübung der That; 4) auf eine vorzügliche Pflicht, die der Verbrecher dem beleidigten Teile schuldig ist; 5) auf die besondere Gröse des Schadens, 6) auf die eigends zu einem Verbrechen erwählte, das Verbrechen besonders begünstigte Zeit; Endlich 7) auf die Heiligkeit des Orts, wo ein Verbrechen begangen worden (§. 548). Und wenn einer dieser Fälle bei einem Verbrechen eintritt; so wird die in den Gesezzen bestimte Strafe erhöhet b).

a) Leyser spec. 539 N. 12. de Boehmer ad Carpzov q. 128. obs. 7.

b) Koch l. c. §. 155.

§. 599.

Eine solche Erhöhung der Strafe bestehet inzwischen nur darinn, daß die in den Gesezzen auf ein solches Verbrechen gesezte Strafe durch äusere Mittel dem Missethäter empfindlicher gemacht wird, und es kan, wenn eine Strafe erhöhet wird, dieselbe in keine andere Art der Strafe verwandelt werden a). Wenn daher mehrere Verbrechen bei einem Verbrecher zusammen laufen (§. 543), und es sind alle capital: So kan nur eine, und zwar die, welche auf das schwerste Verbrechen gesezt ist, statt haben, wodurch dann die übrigen mit gebüset werden, inzwischen wird diese die gröste Strafe erhöhet b).

 a) Koch

a) Koch l. c. §. 156.
b) Koch §. 161.

§. 600.

Wenn der Fürst eines Landes, den wider einen Verbrecher angestelten peinlichen Proceß, ehe solcher noch zu seinem Endurtel komt, aus landesherrlicher Macht und Gnade aufhebt: So heist eine solche Handlung, wobei der Proceß ganz aufhört, und alles weitere Verfahren aufgehoben wird, die Abolition. Sie ist zweierlei, und heist eine öffentliche Abolition (abolitio publica, abolitio generalis, sive indulgentia criminum), wenn sie mehreren Verbrechern aus freier landesherrlicher Bewegung, das bei freudigen Begebenheiten zu geschehen pflegt, zu Teil wird, eine Privatabolition (abolitio privata) hingegen wird solche genent, wenn sie nur dem einen, oder andern Verbrecher, auf sein Bitten angedeihet. Die Abolition kan aber auch so beschaffen sein, daß sie entweder auf alle, oder nur auf einige von den Verbrechern begangene Verbrechen ausgedehnt wird, ia es kan solche entweder allen, oder nur einen gewissen Effekt des Verbrechens aufheben a).

a) Koch l. c. §. 978 et 980. Quistorp §. 750 und 854.

§. 601.

Die Abolition ist also blos ein Hoheitsrecht des Landesherrn, sie beruhet allein auf dessen blosen Gnade, und ganz von ihme hängt es ab, ob, und

wie er sie erteilen will? a). Ja auch in allen, und selbst bei den Verbrechen, welche, dem göttlichen Gesez nach, capital sind, kan solche der Fürst des Landes erteilen. Eine einmal erteilte Abolition kan auch nicht wieder aufgehoben werden, es seie dann, daß solche erschlichen worden b). Bei alle dem hängt es von dem Landesfürsten ab, ob er solche umsonst, oder vor eine gewisse Geldsumme erteilen will, und kan der Abolirte diese Geldsumme, und wenn er auch seine Unschuld beweisen wollte, nie zurükfordern c).

a) Koch l. c. §. 981. Quistorp §. 854 und 856.
b) Quistorp A. a. O. §. 852 und 855. Koch §. 984.
c) Koch §. 984. Quistorp §. 854, und 859.

§. 602.

Eine solche ohne Einschränkung erteilte Abolition ist immer von der Wirkung, daß der Verbrecher mit keiner Strafe angesehen werden kan, daß er von aller Makel befreiet ist, daß er zu höheren Ehrenstellen gelangen kan, und daß ihm Niemand das Verbrechen vorwerfen darf, ia selbst die deshalb verhandelte Acten werden ihm gemeiniglich in seine Hände gegeben, doch kan sie denen, welchen aus dem begangenen Verbrechen, diese und iene Rechte zuständig sind, nicht schaden a).

a) Koch l. c. §. 982 et 983. Quistorp a. a. O. §. 852 und 854.

§. 603.

Man unterscheidet bei der Abolition auch, ob sie von dem Landesfürsten erteilt worden, in dessen Staate das Verbrechen begangen worden, oder ob sie ein Landesherr erteilt, in dessen Gebieth der Verbrecher nur angesessen ist, oder ergriffen und zu gefänglichen Haften gebracht worden. Im ersteren Falle wird solche als eine absolutorische Sentenz angesehen, und es kan daher, und da dem Verbrecher diese Abolition als eine peremtorische Exception dienet, kein weiteres Verfahren gegen denselben auser diesem Staate statt haben. In den andern beiden Fällen schüzt hingegen die Abolition den Verbrecher nur gegen das Verfahren in dem Staate, worinn solche erteilt worden a).

a) Quistorp a. a. O.

§. 604.

Wenn ein Angeschuldigter vor der Vollziehung der Urtel stirbt: So hört alles weitere peinliche Verfahren auf, die Fälle ausgenommen, wenn Jemand einen Hochverrath begangen, oder daran Teil genommen hat, wenn, besonderen Umständen nach, die Strafe noch an dem Toden vollzogen wird, wenn der Verbrecher noch Complices gehabt hat, wenn von dem Beleidigten auf die Ersezzung des Schadens geklagt wird, und wenn endlich die Erben des Angeschuldigten um die Fortsezzung des Processes

cesses bitten, damit dessen Unschuld an den Tag kommen, und sein gutes Andenken erhalten werden möge a).

a) Koch l. c. §. 987. Quistorp §. 861.

§. 605.

Der peinliche Proceß, und die damit verknüpfte Strafe kan auch dadurch aufgehoben werden, wenn sich der Richter mit dem Verbrecher vergleicht, und lezterer eine Geldbuse pro redimenda vexa bezahlt, doch kan solches in peinlichen Fällen nicht ohne Einwilligung des Landesherrn geschehen, sondern es muß diese Unterhandlung geringe Verbrechen, wobei die Bestimmung der Strafe der Willkühr des Richters überlassen ist, betreffen, und dann auch erst nach angestelter Untersuchung geschehen a).

a) Koch l. c. §. 986. Quistorp §. 104 und 862.

§. 606.

Der peinliche Proceß wird auser dem auch, aus Ermangelung hinlänglicher Anzeigen, durch eine absolutorische Sentenz aufgehoben, so, daß aus eben den Anzeigen, an keinem andern Orte eine neue Untersuchung angestelt werden kan, wenn nur das Verfahren mit keiner unheilbaren Nichtigkeit behaftet ist a).

a) Koch l. c. §. 988. Quistorp §. 862.

§. 607.

Der peinliche Proceß wird endlich auch durch die Veriährung aufgehoben. Es ist nemlich in den Gesezzen bestimt, daß, wenn ein Verbrechen in einem gewissen Zeitraume von dem Augenblicke an, da das Verbrechen ganz vollbracht worden, nicht in Untersuchung gezogen worden, dann das Verbrechen präscribirt sein, und gegen den Verbrecher kein gerichtliches Verfahren statt haben soll a). Es darf indessen diese Zeit durch keine Citation, Anklage, General- oder Specialuntersuchung unterbrochen worden sein. Inzwischen kan solche denen, welchen aus dem Verbrechen ein Recht zustehet, nicht nachteilig sein b).

a) Quistorp §. 865 und 868.
b) Quistorp §. 865 und 875.

§. 608.

Es hat die Veriährung bei allen und ieden Verbrechen ohne Ausnahme statt, ia sie muß sogar von dem Richter Amtshalben in Acht genommen werden a), und werden die Verbrechen in einem Zeitraume von 20 Jahren alle veriährt. Inzwischen sind davon ausgenommen die Hurerei, das Concubinat, der Ehebruch, das Laster der zweifachen Ehe, die Sodomie, und die Hurenwirthschaft, welche alle in einem Zeitraume von 5 Jahren veriährt werden b). Einige Rechtslehrer behaupten,

ten, daß man die Zeit in favorem defensionis civiliter rechnen müsse, andere aber rechnen solche naturaliter, so daß der angefangene lezte Tag die Verjährung nicht vollendet c). Sonst kan die Verjährung eines Verbrechens dem Verbrecher nicht zum schimpflichen Vorwurf gereichen d).

a) Koch l. c. §. 973.
b) Koch §. 173.
c) Koch §. 174. Quistorp §. 868 und 870.
d) Koch §. 176.

§. 609.

Wenn der Fürst eines Landes einem Verbrecher, über den schon Urtel und Recht ergangen ist, aus landesherrlicher Macht und Gewalt die Strafe erläst, und darauf deren Vollstrekkung aufhebt: So heist eine solche Handlung eine Begnadigung (adgratiatio). Es stehet demnach dieses Recht allein dem Landesfürsten zu, und es kan solcher nach der Meinung der bewährtesten Rechtslehrer auch in den Verbrechen begnadigen, deren Strafe in der heiligen Schrift gebotten ist a).

a) Koch l. c. §. 148. Quistorp §. 848.

§. 610.

Eine solche Begnadigung erstrekt sich inzwischen nicht auf die Rechte, welche andern aus einem solchen Verbrechen erwachsen, und billig soll solche nur dann geschehen, wenn der Verbrecher sonst sehr viele

Verdienste um den Staat, und dabei einen guten Lebenswandel geführet hat, ia durch das Verbrechen keine öffentliche Aergerniß gegeben wird a).

a) Quistorp a. a. O. §. 848.

§. 611.

Endlich kan auch ein Landesherr einen Verbrecher nach vollstrekter Strafe für unschuldig erklären, oder die Wirkungen der Strafe aufheben, und diese Handlung heist die Restitution des Verbrechers. Es kan solche von dem Landesfürsten sowol in dem Falle, wenn der Angeschuldigte unschuldig ist, als auch in dem Falle geschehen, wenn ihme nach Urtel und Recht kein Unrecht geschehen ist, in dem ersteren Falle kan aber auch solche von dem peinlichen Richter geschehen, doch geschiehet solche zu Wiederherstellung des guten Rufs, am schicklichsten von dem Landesherrn. Auch diese, die Restitution, kan inzwischen andern an ihren aus dem Verbrechen kommenden Rechten nicht schaden a).

a) Quistorp a. a. O. §. 849.

§. 612.

Aus dem, was bisher von den Verbrechen, und ihren Strafen gesagt worden, ist klar, daß der Richter keine Strafe erlassen, ohne gerechte Ursache keine erhöhen, mildern, oder verwandeln, über dieselbe nur unter gewissen Einschränkungen transigiren (§. 605), und dann keinem Verbrecher verspre-

sprechen könne, daß er ungestraft bleiben solle, wenn er freiwillig die Wahrheit gestehe a). Eben so darf aber auch solcher bei der ordentlichen Strafe in der Person keinen Unterschied machen, wenn solches die Gesezze nicht ausdrüklich vorschreiben, wol aber findet ein Unterschied statt, wenn von auserordentlichen Strafen die Rede ist, weil für iede Person von Würde eine iede Strafe an sich schon empfindlicher ist, als bei dem gemeinen Stande der Menschen b).

a) Koch l. c. §. 165.

b) Koch l. c. §. 170.

Der sechste Abschnitt.

Von

den Urhebern der Verbrechen, und ihren Teilnehmern.

§. 613.

Ein ieder Mensch, der ein Verbrechen verübt, und die That vollbringt, wird der Urheber des Verbrechens (Auctor delicti) genent: Und wenn mehrere ein Verbrechen vollbringen; so heisen solche Miturheber (Coauctores) a).

a) Jo. Christoph Koch Inst. Jur. crim. §. 41.

§. 614.

§. 614.

Der, welcher ein Verbrechen freiwillig befördert, also den Grund desselben mit in sich fast, wird ein Teilnehmer des Verbrechens (socius delicti) genent a).

a) Koch Inst. Jur. crim. §. 42.

§. 615.

Wenn die Teilnehmer eines Verbrechens, zu Ausführung der That, mit gemeinschaftlichen Kräften, eine Verbindung errichten: So begehen solche ein gemeinschaftliches Verbrechen (§. 573), und machen ein Complot (societatem delinquendi), oder eine Verschwörung (coniurationem) aus. Gehen hingegen die Teilnehmer vor dem Verbrechen keine solche Verbindung mit einander ein: So macht die Beförderung eines Verbrechens eine blose Teilnehmung, oder Mitwirkung (concursum) aus a).

a) Meisters rechtliche Erkentnisse in peinlichen Fällen T. I. dec. 14.

§. 616.

Zu einem Complot (§. 615) wird immer, auser der vorhergegangenen Verbindung, erfordert, daß bei dem erfolgten Verbrechen eine wirkliche Hülfleistung geschehen, und ieder Teilhaber eine mitwirkende Ursache gewesen sei a). Und ist die

Ver,

Verbindung und Conspiration erwiesen: So werden beide, die Vollbringer des Verbrechens, und die, welche dabei mitgewirkt, also mit groser Ueberlegung und Vorsaz gehandelt haben (§. 530. und 545), in der Regel, und wenn der eine, oder andere nicht besonders stark gravirt ist, auf einerlei Art bestraft b).

a) Meisters rechtliche Erkentnisse in peinlichen Fällen T. I. dec. 14.

b) Arg. Art. 148. P. G. O. de Bœhmer ad art. 148. CC. §. 1.

§. 617.

Wenn die Teilnehmung eine blose Teilnehmung, oder einen Concursum ausmacht: So ist solcher entweder so beschaffen, daß dadurch Hülfe und Beistand geleistet, und die That befördert worden, oder es haben andere vor, oder nach der That nur unerlaubte Handlungen unternommen. Jene machen eigentliche Socios delicti aus, die dann, weil sie mit gröserer Ueberlegung, und mit Vorsaz gehandelt (§. 530 und 545), an Leib und Leben gestraft, dagegen aber die lezteren nur mit einer willkührlichen Strafe belegt werden a).

a) De Bœhmer Med. ad CC. art. 177. §. 1.

§. 618.

In dem eben gedachten ersten Falle, und wenn die That durch die Teilnehmung befördert wor-

den, ist diese Teilnehmung entweder so beschaffen, daß ohne diese Beförderung, die That nicht vollbracht werden können, oder es hat solche die That nur leichter und bequemer gemacht. Jene Teilnehmung wird ein *concursus plenus*, diese aber ein *concursus minus plenus* genent, und ist bei dem ersteren der Teilhaber ein *Socius principalis*, oder *causa principalis*, bei dem andern aber schlechthin ein *socius*, oder eine *causa adiuvans* a). In dem ersten Falle, und wenn sich die Teilnehmung in dem Vorsazze ihres Urhebers gründet (§. 530): So wird solcher eben so, wie der wirkliche Verbrecher, gestraft, im andern Falle aber wird der Teilnehmer dem Verbrecher nicht gleich geachtet, und, wenn sich die Beförderung in Nachläßigkeit gründet, nur mit einer willkührlichen Strafe belegt b), weil dabei die Gröse der Sittlichkeit der Handlung nicht so gros ist (§. 545 und 547).

a) Engau Elem. iur. crim. germ. car. l. I. §. XXIII. Koch l. c. §. XLIV.

b) De Bœhmer Med. ad CC. art. 177. §. 2.

§. 619.

Wenn Jemand Werkzeuge, die zur Vollbringung des Verbrechens nötig sind, in dem Vorsazze zu dieser Missethat hergibt, daß damit die That begangen werden soll, also Hülfe leistet (§. 618), und dann die That, ohne solche Werkzeuge, nicht began-

gangen werden können: So macht die Teilnehmung einen concursum plenum aus, und der Teilnehmer wird, wegen des Vorsazzes, und der grösern Ueberlegung bei der That (§. 530 und 545,) eben so bestraft, wie der eigentliche Verbrecher (§. 613), den Fall ausgenommen, daß er, wegen der aggravirenden Umstände, in einem unüberwindlichen Irrthum gewesen sei a). Eben so wird aber auch eine vorsäzliche Hülfleistung während der That bestraft, doch mildert der Umstand die Strafe, wenn dem Teilnehmer, das vom Verbrecher vorgehabte Verbrechen, unbekant gewesen ist b). Sonst ist der, welcher Werkzeuge zu einem Verbrechen gegeben, aber die damit gehabte Absicht des Verbrechers völlig nicht gewust hat, nicht als ein Beförderer der Missethat zu bestrafen c), weil es ihm an Vorsaz gefehlt hat (§. 530).

a) Harprecht conf. 6. n. 25. & Conf. 77. n. 11. et 12.

b) Kress ad art. 177. CC.

c) Meisters rechtliche Erkentnisse in peinlichen Fällen T. II. dec. 68.

§. 620.

Wenn Jemand einem andern zu Vollbringung eines Verbrechens einen Auftrag (mandatum) thut, das Verbrechen sich in diesem Auftrage gründet, und dann dieser Auftrag vor der That nicht widerrufen

rufen wird: So ist ein solcher Mensch ein völliger Teilnehmer des Verbrechens, doch werden der mandans und mandatarius nicht gleich bestraft, wenn dem einen die Moralität der Handlung mehr zugerechnet werden kan, als wie dem andern (§. 547, 546 nnd 547), oder das Verbrechen an sich von besonderer Eigenschaft ist a). Sonst macht der Auftrag keine eigentliche Teilnehmung aus, wenn das Verbrechen schon ganz gewis beschlossen ware, indessen findet doch eine willkührliche Strafe statt b).

a) De Bœhmer ad art. 177. CC. §. 3. & 4.

b) De Bœhmer l. c. §. 4.

§. 621.

Es wird auch ein Teilnehmer an einem Verbrechen, welcher dazu, ohne alle Hülfleistung und Auftrag, Rath und Anschläge gibt. Der nun, welcher zu einer Missethat, die vorher noch nicht ganz fest beschlossen ware, Rath gibt, so, daß er die moralische Ursache des Verbrechens wird, ist ein eigentlicher Teilnehmer dieses Verbrechens, und das ist auch der, welcher zu einer schon beschlossenen Missethat, die aber ohne seinen Rath nicht vollführt werden können, Rath und Anschläge gibt a). Dieienigen machen hingegen durch ihren Rath keine völlige Teilnehmer eines Verbrechens und einen concursum plenum aus (§. 618), wenn die

die Missethat schon ganz feste, und unwiderruflich beschlossen ware, doch werden dergleichen nicht eigentliche Teilnehmer bestraft, wenn sie durch ihr Billigen den Urheber des Verbrechens noch mehr gereizt, oder Rath und Anschläge zu einer nicht vollbrachten Missethat gegeben haben b).

a) Stryck de Jure persuas. c. 5.

b) Reinharth de Cons. in crim. eiusq. effect. §. 8.

§. 622.

Auch der ist Teilnehmer eines Verbrechens, welcher eine Missethat, seinem Stande, und dem Gesezze nach, hindern sollen, solches aber nicht gethan, sondern unterlassen hat, und wird ein solcher Teilnehmer, ob er schon die That nicht befördert, als ein eigentlicher Teilnehmer bestraft a), weil er deutliche Begriffe von dem Verbrechen gehabt, und deshalb mit besonderen Pflichten versehen gewesen ist (§. 545). Die, welche, ohne solche Pflichten, eine Missethat freiwillig hindern können, solches aber unterlassen haben, werden bei schweren Verbrechen, wenn sie das Verbrechen nicht auch befördert haben, nach Beschaffenheit der Umstände bestraft b).

a) Eisenhart de vera crim. nat. Gebauer de facti alieni imputatione §. 7.

b) Meisters rechtliche Erkenntnis in peinl. Fällen T. I. dec. 30. De Boehmer ad art. 177. CC. §. 7.

§. 623.

Der, welcher eine Missethat, die begangen werden soll, nicht anzeigt, ist ebenwol ein Teilhaber eines Verbrechens, doch wird er selten peinlich bestraft, wenn er nur nicht die Amtsobliegenheit hat, solche anzuzeigen, oder obrigkeitlich darauf befragt worden, als in welchen Fällen die Handlung mehr Sittlichkeit bekomt (§. 547 und 548) a). Die Verschweigung der von andern begangenen Missethaten und schweren Verbrechen macht, aus den lezt angeführten Gründen, bei einigen Verbrechen eine Teilnehmung aus, und diese Verbrechen sind harte gotteslästerliche Reden, so in öffentlichen Gesellschaften geschehen, der bevorstehende Landfriedensbruch, Befehdungen und bevorstehender, oder schon begangener Hochverrath b).

a) Sode de Silentio.

b) Reichsabschied vom Jahr 1577. lit. I. §. 2. Erklärung des Landfriedens vom Jahr 1522. tit. II. Aur. Bul. c. 24. §. 6.

§. 624.

Bei geringen noch geschehen sollenden, oder schon vollbrachten Verbrechen, wird die unterlassene Entdekkung, oder Anzeige von andern, wenn sie ihr Amt nicht dazu auffordert, oder sie darauf gerichtlich befragt worden, als in welchen

Fällen die Handlung mehr Sittlichkeit bekomt (§. 547 und 548), nicht bestraft a). Und eben so ist der, welcher eine schon begangene Missethat verschweigt, kein Teilnehmer, und wird nicht bestraft, wenn ihn nur Gesezze, Amtspflicht, Befragen der Obrigkeit, und die Sicherheit und Ruhe des Staats nicht dazu auffordern, als in welchem Fall die Handlung mehrere Sittlichkeit bekomt (§. 548).

a) Sode de Silentio.

§. 625.

Die, welche Verbrecher aufnehmen, beherbergen und an dem Gewinn der Missethat Teil nehmen, werden, wenn sich die Missethat auf eine vorhergegangene Verbindung gründet, den Verbrechern gleich geachtet, und bestraft, weil sie mit sehr groser Ueberlegung gehandelt haben (§. 545). Inzwischen komt doch bei der Verbindung die Gröse des Vorsazzes, die dem Verbrecher gegebene Anschläge und Rath, und die Natur des Verbrechens selbst, in Betracht a). Das Aufnehmen und Verheelen der Verbrecher, ohne Gewinn, und vorhergehende Verbindung, so wissentlich, und mit Vorsaz, oder wiederholt geschehen, wird inzwischen immer bestraft b).

a) Meister rechtliche Erkent. in peinl. Fällen T. I. dec. 5.

b) Wernher P. 6. obs. 492.

§. 626.

Weil über unerlaubte Handlungen keine gültige Contracte eingegangen werden können: So findet auch zwischen dem Urheber und dem Teilnehmer eines Verbrechens keine Schadloshaltung statt, und wenn auch solche wirklich von dem einen dem andern Teil versprochen worden a).

a) Koch inst. iur. crim. §. LII.

Der siebente Abschnitt.

Von den Personen, welche Verbrechen begehen können.

§. 627.

Wenn Jemand in einem Staate eine Handlung unterläst, oder begehet, worüber kein Gesez vorhanden ist, welches auf dieselbe eine Strafe sezzet: So begehet er auch kein Verbrechen a). Daher können Handlungen in einem Staate erlaubt sein, die in andern sehr hart bestraft werden b).

a) Hartleben de crimine sine pœna. Jen. 1722.

b) Gribner de furti apud Lacones licentia. Lips. 1705. Koch l. c. §. XIV. & XVI.

§. 628.

Wenn Jemand ein Verbrechen blos in Gedanken gehabt, und diese bei sich behalten, also zu

gar

gar keinen äuserlichen Handlungen geschritten ist, (§. 531): So begehet er kein Verbrechen a). Ueberhaupt müssen die äuserlichen Handlungen, wodurch ein Verbrechen begangen wird, erwiesen werden, und werden solche nicht vermuthet b).

a) Eisenhards Grundsäzze des teutschen Rechts in Sprüchwörtern, unter dem Sprüchworte Gedanken sind zollfrei.

b) Arg. art. 6. P. G. O.

§. 629.

Zu einem ieden Verbrechen, und der Vollziehung der darauf gesezten Strafe wird erfordert, daß der Urheber des Verbrechens einen deutlichen Begrif von der begangenen unerlaubten That gehabt (§. 545), und solche mit Vorsaz (§. 530) vollbracht habe a).

a) Arg. art. §. 137. P. G. O.

§. 630.

Es wird der Vorsaz bei einem ieden Verbrechen vermuthet a), inzwischen läßt man alle scheinbare Ursachen zu, welche die Gröse des Vorsazzes schwächen b), und tretten dabei so gar Vermuthungen, deren Ungrund unerwiesen ist, in die Stelle gültiger Beweise, selbst im Fall der Collision c).

a) Carpzov q. 15. n. 51. De Cramer observ. Jur. Univ. Tom. 3. obs. 980.

b) Mevius p. 3. decis. 267. n. 6.

c) Thomasius de fatuitat. brocardici vulgaris, causa fatua a dolo excusat.

§. 631.

Es ist dieser Vorsaz von verschiedener Art, und hat der Urheber eines Verbrechens dieses Verbrechen so, wie es wirklich begangen worden, gewolt: So heist der dabei gewesene Vorsaz ein eigentlicher **Vorsaz** (dolus directus). Ist das hingegen nicht, und es hat der Urheber des Verbrechens solches nicht so gewolt, wie es entstanden ist: So hat solcher entweder die Folgen des Verbrechens, die notwendig mit demselben verbunden waren, vorher sehen können, und müssen, oder es sind diese nicht vorhergesehene Folgen nur zufällig mit dem Verbrechen verbunden. Ist das erste: So heist der Vorsaz ein entfernter Vorsaz (dolus indirectus), eben dabei aber findet keine ordentliche Strafe statt a): Ist im Gegenteil das andere: So ist das Verbrechen ein **Verbrechen aus Nachläßigkeit** (§. 530), das dann im Zweifelsfalle immer vermuthet wird, und wobei die Grundsäzze von vorsezlichen Verbrechen nicht statt finden b).

a) Art. 137. P. G. O.

b) Art. 131, 136, 145 und 148. P. G. O.

§. 632.

Die grobe und höchste Nachlässigkeit wird bei der Ersezzung des Schadens, der durch ein Verbrechen entsteht, auch bei der Bestrafung geringer Begünstigungen (§. 539) dem Vorsazze gleich geachtet a). Bei einem aus Nachlässigkeit begangenen Verbrechen aber, worauf die Todesstrafe stehet, kan eben diese Strafe nicht statt finden b). Eine auf ein solches Verbrechen gesezte Leibesstrafe aber wird erkent, wenn bei dem Verbrechen, worauf solche gesezt ist, ein hoher Grad der Nachlässigkeit zum Grunde liegt c).

a) Mascard de probat. concl. 468. N. 3.

b) Wernher P. 5. obs. 29. N. 5.

c) Heisler de Just. poen. mitig. caus. in crim. §. 19.

§. 633.

Ein zufälliges Verbrechen (§. 530) kan dem Urheber, ob schon dabei auf die Bewegursache gesehen werden muß, weder in Ansehung des Schadens, noch der Strafe zugerechnet werden a), und es wird im Zweifelsfalle ein Verbrechen vor ein Zufälliges gehalten, wenn der Urheber in einem erlaubten Geschäfte sich befunden, solches zur rechten Zeit, und auf die gewöhnliche Weise verrichtet, dabei aber nicht die Absicht gehabt hat, eine in den Gesezzen verbottene Handlung auszuüben b).

a) Mev. P. 1. Dec. 220. Art 146. P. G. O.

 b) de

b) de Boehmer in Med. ad Const. car. crimin. art. 146. de Leyser spec. 515. cor. 1.

§. 634.

Weil ein iedes Verbrechen eine freiwillige Handlung zum Grunde hat (§. 527), und keine freiwillige Handlung ohne Verstand und Willen gedacht werden kan: So können auch alle solche Personen, die ohne ihr Verschulden, keinen Verstand und Willen haben, keine Verbrechen begehen, eben daher, und weil sie ohne freien Willen gehandelt (§. 545), kan ihnen dann auch ein von ihnen begangenes Verbrechen nicht zugerechnet werden a).

a) Koch l. c. §. 35 et 36.

§. 635.

Den Kindern, welche noch nicht sieben Jahr alt sind, können ihre Verbrechen nicht zugerechnet werden, weil es ihnen an richtigem Verstand und Willen fehlt (§. 634), und sie in den Rechten den Rasenden, und Wahnsinnigen gleich geachtet werden a). Es werden inzwischen diese Kinder, um sie von Verbrechen abzuhalten, wegen harter Vergehungen, mit Ruthen gezüchtiget, entweder von den Eltern, und Vormündern, oder von den Gerichtsbedienten im Gerichte, oder Gefängnis b).

a) Bechmann de oblig. impub. c. 2. thes. 2.

b) de Boehmer ad art. 179. CC. §. 2.

§. 636.

Die Verbrechen, welche Kinder begehen, die schon sieben Jahr alt, aber noch nicht an dem Eintritt in das Vierzehnte Jahre sind (liberi infantiae proximi), werden dem Gerichtsgebrauch nach nicht anders, als wie eigentliche Kinder bestraft (§. 635), weil es ihnen an einer hinlänglichen Ueberlegung, also an Verstand und Willen mangelt a).

aa) Grantz defens. Inquisit. P. 2. p. 94.

§. 637.

Wenn Kinder von beiderlei Geschlecht Verbrechen begehen, die schon an dem Eintritt in das Vierzehnte, oder auch schon wirklich im vierzehnten Jahre (liberi pubertati proximi) sind: So werden ihnen diese Verbrechen schon mehr zugerechnet, als den von geringerem Alter. Es wird inzwischen bei den Kindern, die das vierzehnte Jahr noch nicht erreicht haben, bei geringen Verbrechen (§. 539) nicht leicht auf die eigentliche Strafe erkent, wenn nicht eine besondere Bosheit damit verknüpft ist a). Bei Kindern von diesem Alter hingegen, welche schwere und peinliche Verbrechen begehen (§. 539) unterscheidet man, ob in ihrer Lebensart, und der Begehung des Verbrechens ein groser Grad des Vorsazzes ist (§. 530) und 631), und also die Bosheit das Alter ersezt oder erfült,

 oder

oder ob dieses nicht ist b)? Im ersten Fall begehet ein solcher Unmündiger ein eigentliches und wahres Verbrechen, doch wird nicht leichte auf lebenslange Zuchthausstrafe, Vestungsarbeit, oder gar auf die Todesstrafe, sondern nur auf eine gewisse Zeit bestimte Zuchthausstrafe erkent c). Im andern Falle hingegen, da bei schweren und peinlichen Fällen die Bosheit das Alter nicht erfült, werden Unmündige von dem Alter mit Ruthen gezüchtiget, oder eine Zeitlang mit Gefängnis bestraft d).

a) De Boehmer ad art. 164 CC. §. 1.
b) Meister in den rechtlichen Erkenntnissen in peinl. Fällen T. I. Decis. 6.
c) Meister a. a. O.
d) Carpzov. q. 143. N. 38. Arg. Art. 157, 158, 161 und 164. P. G. O.

§. 638.

Es wird bei der Bestrafung der Verbrechen auch auf die Personen gesehen, die über vierzehn, aber noch nicht fünf und zwanzig Jahr alt; das ist bei beiderlei Geschlechtern, nach dem Gerichtsbrauch in peinlichen Fällen, noch nicht maioren, voll- oder grosiährig sind. Die Personen von dem Alter nun, die noch minderiährig sind, und nur geringe Begünstigungen begehen (§. 539), werden immer gelinder, als volliährige Personen bestraft a). Begehen solche hingegen schwere und pein-

peinliche Verbrechen (§. 539), und es sind solche über zwanzig Jahr alt, ia es liegt dabei eine grose Bosheit und Vielheit der Missethat zum Grunde: So hat die Minderiährigkeit keinen Einfluß auf die Strafe b). Und eben so komt die Minderiährigkeit bei dergleichen schweren Verbrechen nicht in Betracht, wenn der Urheber des Verbrechens zwar noch nicht zwanzig Jahr alt ist, er aber doch allen Umständen nach, mit Vorsaz und Ueberlegung gehandelt, ia keine gegründete Entschuldigungsursachen vor sich hat, doch wird bei der Todesstrafe nur auf die Strafe des Schwerds, ohne weitere Schärfung der Strafe erkent c). Bei dem Urheber eines schweren Verbrechens, der inzwischen noch nicht zwanzig Jahr ist, der allen Umständen nach, nicht mit Vorsaz und Ueberlegung gehandelt hat (§. 530 und 545), ia der eine wahre Reue, und gegründete Hofnung zur Besserung bezeugt, wirkt die Minderiährigkeit eine Linderung der Strafe, das Verbrechen mag mit dem Leben oder am Leibe bestraft werden d).

a) L. 6. D. de his quib. ut indign.

b) Meisters rechtliche Erkentnisse in peinl. Fällen T. I. Dec. 5.

c) Meister a. a. O. T. I. Dec. 31. de Boehmer ad art. 179. CC. § 4.

d) Cocceji de lubrico aetatis §. 42.

§. 639.

§. 639.

Weil Personen, die zugleich taub und stumm gebohren sind, keine Kentnis vom Guten und Bösen, alsoj auch keinen Verstand und Willen haben (§. 634): So werden auch solche, wenn sie Verbrechen, ia selbst peinliche begangen haben, blos zu Verhütung weiterer Verbrechen, und sicherer Bewahrung auf Lebenslang in das Zuchthaus gesezt a). Anders verhält es sich mit dem Urheber eines Verbrechens, der nur durch einen Zufall taub und stumm geworden ist, und kan bei solchem, wenn der Vorsaz bei dem begangenen Verbrechen bewiesen wird, auf die ordentliche oder gesezliche Strafe erkent werden, doch pflegt man nach dem Gerichtsbrauche nicht leicht auf die Todesstrafe, sondern eine auserordentliche Strafe zu erkennen b).

a) Eisenhart in den Erzählungen besonderer Rechtshändel Th. 7. N. 1.

a) Harprecht dec. 137. N. 37. Carpzov. q. 147. N. 38 et 39.

§. 640.

Der Zorn und ein heftiger Grad der Leidenschaft komt bei der Bestrafung eines Verbrechens in eine sehr grose Ueberlegung, es kan aber eine solche Leidenschaft einen Verbrecher nicht entschuldigen, wenn er dabei den richtigen Gebrauch seines Verstands und Willens gehabt hat a). Die Strafe

wird

wird inzwischen gemildert, wenn der Zorn auf eine bewiesene rechtmäsige Ursache gegründet gewesen ist, und der Verbrecher die That sogleich bereuet hat, sonst aber auch Minderiährigkeit, und andere Gründe demselben zu Statten kommen b). Wenn der Zorn, worinn Jemand ein Verbrechen begangen, so gros gewesen ist, daß er dabei keinen völligen Gebrauch des Verstandes und Willens gehabt hat (§. 634), und es liegt die Ursache dieses Zorns in dem Urheber des Verbrechens selbst: So komt eine solche heftige Leidenschaft, wenn sich zumal der Verbrecher selbst in solche versezt, oder ohnehin in einem unerlaubten Geschäfte, oder der Urheber des Streits gewesen, oder schon Anstalten zum Verbrechen gemacht, oder auch einen entfernten Vorsaz (§. 631) gehabt hat, in gar keinen Betracht c). Anders verhält es sich, wenn die Ursache der heftigen Leidenschaften auser dem Verbrecher gewesen ist, da ihm dann das Verbrechen nicht zugerechnet werden kann, wenn er zu diesen Leidenschaften keineswegs Ursache gegeben hat d).

a) Arg. Art. 137. P. G. O.

b) de Boehmer ad art. 179. CC. §. 8. Boehmer Tom. II. Conf. 1209. N. 6 et 7. Mev. P. 3. Dec. 358. Eisenhards Erzählungen besonderer Rechtshändel Th. 4. N. 24. Harprecht Dec. 93. N. 21 et 60.

c) Rivinus de homic. quamvis a furioso commiss. poena capitali puniendo Art. 137. P. G. O.

d) Lu-

d) Ludovici an et quatenus affect. hum. in foro considerentur.

§. 641.

Die Trunkenheit, die schon an und für sich ein Verbrechen ist, besonders, wenn dadurch ein öffentlicher Scandal gegeben wird a), hat in die Bestrafung der Verbrechen eben wol einen sehr grosen Einfluß, doch kan sich der mit der Trunkenheit, sie sei auch so gros gewesen, als sie wolle, nicht entschuldigen, welcher sich freiwillig, und zwar in der Absicht betrunken hat, um in derselben ein Verbrechen zu begehen, vielmehr wird dadurch das Verbrechen um desto strafbarer b). Eben so komt auch die Trunkenheit, und die darauf erfolgte Sinnenlosigkeit bei der Bestrafung in keinen Betracht, wenn sich Jemand ohne Absicht ein Verbrechen zu begehen, zwar freiwillig betrunken, aber das Verbrechen nachher nicht bereuet, vielmehr billiget, wol aber gereicht solche demselben in dem Falle zur Entschuldigung, und befreiet ihn von der ordentlichen Strafe, wenn er die That ernstlich bereuet c). Die Trunkenheit entschuldigt auch nicht, wenn sich der Verbrecher auf alle Umstände bei dem Verbrechen besint, also nicht sinnenlos gewesen ist, und die Trunkenheit bei ihm eine tägliche Gewohnheit ist, doch komt dabei die Trunkenheit in einigen Betracht, wenn damit zugleich ein

ein heftiger Zorn verbunden gewesen ist). d). Wenn Jemand durch die Trunkenheit seines Verstandes völlig beraubt, und zum Trunke nur gereizt worden, sich aber von der Gesellschaft entfernen können: So dient ihm die Trunkenheit nicht ganz zur Entschuldigung, wol aber ist das, wenn er zum Trunke durch Zwangsmittel genöthiget worden e). Es gereicht auch die Trunkenheit Niemand zur Entschuldigung, wenn er zwar die Stärke des Getränks nicht gekant, dieser Irrthum aber überwindlich gewesen ist, und wird dabei der Verbrecher, wegen der Nachlässigkeit, mit einer auserordentlichen Strafe belegt f), mit gar keiner Strafe aber ist der Verbrecher anzusehen, wenn dieser Irrthum ganz unüberwindlich gewesen ist. Bei geringen Verbrechen wirkt die Trunkenheit gemeiniglich die Befreiung von aller Strafe, wenn nur solche nicht in der Absicht unternommen worden, um ungescheut ein solches Verbrechen zu begehen g).

a) Reichsabschied von dem Jahr 1512, 1531, 1548, 1577. Tit. vom Zutrinken.

b) Arg. 137. P. G. O. de Boehmer medit. ad CC. art. 179. §. 10.

c) Leyser sp. 599. N. 5. 6 &7. Puffendorf Proc. crim. c. 24. §. 37.

d) Leyser sp. 59. N. 3. Boehmer ad Carpzov q. 146. obsc. 1. Harprecht Dec. 38. N. 52.

e) Carpzov P. 3. q. 146. N. 33 et seq.

f) Stein

f) Stein et Gerdes de ebrio delinquente.

g) Bodinus de Jure circa ebrietatem c. 4. N. 43.

§. 642.

Alle den Menschen, welche sich in einem sehr hohen Grade der Schwermuth, oder Melancholie befinden, können die Verbrechen, welche sie in dieser Leibesverfassung begehen, nicht zugerechnet werden a). Die hingegen, welche in einem geringen Grade der Schwermüthigkeit sind, und den Gebrauch ihres Verstandes haben, begehen wahre Verbrechen b). Inzwischen werden melancholische Menschen, ob sie gleich seit geraumer Zeit keine Melancholie sehen lassen, und sich vernünftig betragen, gewöhnlicher Weise nicht mit dem Tode, sondern nur mit Ruthen, öffentlicher Arbeit, oder dem Zuchthause bestraft, weil eben diese Krankheit die Ursache des Verbrechens sein kan c). Bei Menschen, die hingegen aus bloser Verzweifelung Verbrechen begehen, kan allerdings auf die ordentliche Strafe erkant werden d).

a) Harprecht Dec. 128. N. 27. De Cramer tom. 4. obs. 1234.

b) Eisenharts Erzählungen besonderer Rechtshändel Th. 7. N. 4.

c) Kress ad art. 179. CC. De Boehmer ad Const. carol. criminal. art. 179. §. 6. Boehmer ad Carpzov q. 145. obs. 12. der angef. Eisenhart Th. 5. N. 8. Th. 7. N. 4.

d) Eisenhart Th. 3. N. 6.

§. 643.

Alle einfältige Menschen, die keinen andern Gebrauch des Verstandes, als eigentliche Kinder haben, und daher kindische Menschen genent werden, dann aber auch die so genante dumme, oder einfältige Menschen machen in der Bestrafung der Verbrechen einen sehr großen Unterschied. Jene können eigentlich kein Verbrechen begehen, es seie dann, daß sie solches in einem *dilucido intervallo* unternehmen a), wol aber können dieses die lezteren, und daher an Leib und Leben gestraft werden b). Indessen komt die Einfalt immer in einen sehr großen Betracht, wenn die Umstände nicht eine besondere Ueberlegung und Vorsaz an die Hand geben, und der Urheber des Verbrechens aus unrichtigen Schlüssen geleitet worden c).

a) Grantz P. I. c. 5. m. 2. S. 2. art. 3. N. 101.
b) Harprecht dec. 127. N. 15.
c) De Boehmer ad Art. 179. CC. §. 6.

§. 644.

Weil tolle oder rasende, und wahnsinnige oder sinnenlose Menschen, von denen ersteren sich die lezteren durch ein ruhiges Verhalten unterscheiden, den Gebrauch ihres Verstandes und Willens nicht haben: So können auch diese keine Verbrechen begehen (§. 634), und es können ihnen solche nicht zugerechnet werden a). Indessen findet eine Aus-

nahme von der Regel statt, wenn Jemand in dilucidis intervallis vor- oder nach der Raserei ein Verbrechen begangen hat b), es kan aber die Strafe zur Zeit der Tollheit und Raserei nicht vollstrekt werden c). So wenig auch Jemand, der in der Raserei eine Missethat begangen hat, bestraft werden kan: So kan iedoch heut zu Tage bei demselben auf die Schadensersezzung erkent werden d).

a) l. 12. ad L. cornel. de Sicar. L. 27. §. 29. ad l. Aquil.

b) Rivinus de homic. quamvis a furios. commiss. poen. capital. puniend.

c) Wernher obs. 123. N. 2.

d) De Cramer tom. 4. obs. 1234.

§. 645.

Einem Verbrecher können überhaupt alle die Verbrechen nicht zugerechnet werden, die nicht in seiner Freiheit und Willkühr gegründet sind, weil er dabei nicht mit Verstand und Willen gehandelt hat (§. 527 und 634), es seie dann, daß sich solcher eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen. In dem leztern Falle kan daher der, welcher schlafend im Bette, oder bei der Nachtwanderung mit Vorsaz, oder Nachlässigkeit ein Verbrechen begehet, allerdings gestraft werden a).

a) Treiber de Jure dormientium. De Boehmer ad art. 179. CC. §. 7. Fricke de noctambulis. Thomasius diss. de iure circa somnum.

§. 646.

§. 646.

Es komt auch die Unwissenheit eines Strafgesezzes bei denen, welche ein Verbrechen begehen, in Betracht. Es kan sich aber ein Verbrecher mit der Unwissenheit eines Gesezzes nicht entschuldigen, wenn die Abscheulichkeit eines Verbrechens einem ieden Menschen, der auch in der grösten Unwissenheit der menschlichen Gesezze erzogen ist, schon aus dem Licht der Natur bekant sein muß, dann aber die Strafe in den Gesezzen deutlich genug bestimt, und durch ihre Anwendung Niemand im Staate leicht unbekant geblieben ist, er aber in Gesellschaft des Staates gelebt, und keinen Mangel am Verstande gehabt hat a), wol aber lindert solche die Strafe, wenn hiervon das Gegenteil statt findet b). Eben so gereicht einem Verbrecher bei einem Landes- oder statutarischen Gesez die Unwissenheit auch nicht zur Entschuldigung, wenn er ein einheimischer, und das Gesez dazu noch öffentlich bekant gemacht worden ist. Doch entschuldigen ihn die Fälle, wenn das Gesez für ihn zu dunkel c), oder er lange abwesend gewesen d), oder das Gesez nicht nach seiner Strenge angewendet worden e), oder auch gar in Abgang gekommen ist f). Einem Ausländer dient die Unwissenheit eines Landesgesezzes ebenwol zur Entschuldigung g), es komt ihm aber solche nicht zu Statten, wenn ein solches Gesez schon in den gemeinen Gesezzen begriffen ist,

oder er sich seinem Zustande nach schon die Landesgesezze bekant machen müssen h). Wenn auch Jemand von einer Handlung nicht weis, daß es die ist, worauf die Strafe stehet, er sie also vor unsträflich hält, und dabei in einem unüberwindlichen Irthum ist: So kan ihm die That nicht zugerechnet werden, im Gegenteil aber entschuldigt ihn die Unwissenheit, in Rüksicht der besonders aggravirenden Umstände, bei einem solchen Verbrechen nicht, wenn der Irthum überwindlich gewesen i).

a) Wernher P. 5. obſerv. 50.
b) De Boehmer Medit. ad CC. art. 179. §. 12.
c) Strubens rechtliches Bedenken Th. 4. N. 28.
d) De Cramer obſerv. iur. univ. Tom. III. obſ. 920.
e) Struben Th. 3. N. 66.
f) Boehmer T. 2. P. 3. Reſp. 959. N. 2.
g) Struben Th. 2. N. 66.
h) Strecker de eo quod iur. ignor. iuſtum eſt. Schott de vi legum civil. in ſubditos temper.
i) Boehmer ad art. 179. CC. §. 12.

Die

Die zwote Abhandlung.

Von den beim peinlichen Bergrecht vorkommenden Verbrechen, und ihren Strafen.

---

§. 647.

Die Verbrechen, welche in dem peinlichen Bergrechte vorkommen (§. 504. Zif. 2), bestehen:

1) Im eigentlichen Bergwerksverbrechen, und dann

2) in gemeinen Verbrechen, die von den Bergwerksverwanden begangen, und der Bergobrigkeit bestraft werden, aber keinen Bezug auf den Bergbau haben (§. 528).

Jene will ich im ersten, diese aber im andern Abschnitt dieser Abhandlung vortragen.

Der erste Abschnitt.

Von den eigentlichen Bergwerksverbrechen.

§. 648.

Die eigentlichen Bergwerksverbrechen (§. 647. Zif. 1) bestehen in den folgenden:

1) In der Versäumung der den Bergbedienten aufliegenden Amtspflichten, und der untreuen Arbeit der Bergwerksverwanden;

2) in dem Betrug, und der Verfälschung;

3) in dem Geschenkegeben; und dem Geschenkenehmen;

4) in der Vergreifung an anvertrauetem Gute;

5) in dem Diebstahl;

6) in der Gränzverrükkung;

7) in dem Aufruhr;

8) in dem Wegziehen der Bergwerksverwanden; Endlich

9) in der Bergschänderei; und den ungenanten Verbrechen bei dem Bergbau.

Ich will alle diese Verbrechen in den folgenden Kapiteln, mit ihren Strafen, so ganz in der Kürze vortragen.

Das

Das erste Kapitel.

Von der Versäumung der den Bergbedienten anliegenden Amtspflichten, und der untreuen Arbeit der Bergwerksverwanden.

§. 649.

Die Versäumung der den Bergbedienten aufliegenden Amtspflichten (§. 648. Zif. 1) erstrekt sich auf alle bei einem Bergbau angestelte Bedienten. Diese Pflichten sind dann teils in den Instruktionen enthalten, welche die Bergbedienten bei der Antrettung ihres Dienstes beschwören müssen, teils aber werden diese Bedienten in Ansehung derer Pflichten, die nicht darinn begriffen sind, in eben diesen Instruktionen auf die eine und andere Bergordnung verwiesen, welche solche enthalten. Die wesentlichste Pflichten der Bergbedienten sind in dem 56 und folg. auch dem 413 und folg. §. §. angeführt, und daher nenne ich solche hier nur überhaupt.

§. 650.

Diesem nach, und da iedem Bergbedienten seine Amtspflichten bei dem Antritt seines Dienstes vorgeschrieben werden, kan sich keiner entschuldigen, daß ihm die eine und andere Dienstpflicht nicht bekant und wissend gewesen sei, und kan ihm die

Unwissenheit, und wenn ihm auch schon die eine, oder andere Pflicht nicht gebotten ist, auch auf den Fall nicht zu Statten kommen, wenn die Amtspflicht etwas zu thun, oder zu lassen, schon aus der Natur des Dienstes klar, und iedem andern Diener von der Art, also auch ihm, seinem Stande nach, bekant genug ist (§. 646). Ist eine Amtspflicht hingegen nie erfült worden, oder gar in Abgang gekommen: So entschuldigt ihn solche allerdings (der angef. §.).

§. 651.

Wenn ein Bergbedienter durch unvermeidliche, nicht in seiner Macht gestandene Hindernisse, von der Erfüllung seiner Amtspflicht abgehalten worden: So gründet sich diese Unterlassung keinesweges in seinem freien Willen. Er begehet also kein Verbrechen (§. 527), und es kan ihm solches nicht zugerechnet werden (§. 545).

§. 652.

Die Dienstpflichten, welche ein Bergbedienter aus Nachlässigkeit verabsäumt, ob sie ihm schon bekant genug sind (§. 650), werden demselben hingegen völlig zugerechnet, vornemlich dann, wenn der Grad der Nachlässigkeit sehr gros ist, in welchem Fall ihm keinerlei Entschuldigung zu statten komt.

§. 653.

Die Strafe wegen der versäumten Amtspflichten kan erhöhet werden, wenn der Bergbediente einen eigentlichen, oder entfernten Vorsaz dabei gehabt und damit einen sehr grosen Schaden und Gefahr angerichtet hat (§. 598 und 631).

§. 654.

Eben so findet auch eine geschärftere Strafe bei der Verabsäumung der Amtspflichten der Bergbedienten statt, wenn der Diener, der seine Pflichten nicht erfült hat, zusammenlaufende, oder wiederhohlte Dienstvernachlässigungen begehet (§. 598).

§. 655.

Wenn ein Bergbedienter eine ihm aufliegende Amtspflicht aus bloser Nachlässigkeit versäumt (§. 652): So wird solcher, dem Berggerichtsbrauch nach, von seinem Obern deshalb erst mit einem Verweise, und einer Verwarnung bestraft. Ist diese von keiner Wirkung; so wird er mit einer Geldbuse von ein oder etlichen Wochenlöhnen, auch wol von einem ganzen Quartal angesehen: Und wenn endlich auch diese Strafe nichts fruchtet; so wird solcher mit der Dienstentlassung, oder Dienstentledigung (dimissione) bestraft (§. 424, 430 und 568), die dann eben so, wie bei Civilbedienungen, keinen vorhergegangenen Proceß erfordert,

und daher auch keine levis notae maculam nach sich ziehet a). In Chursachsen wird schon dann ein Schichtmeister seines Dienstes entsezt, wenn er seine Zechen in einem ganzen Quartal nicht befährt, und sich gleichwol nicht mit Krankheit, und Leibesschwachheit entschuldigen kan b).

a) De Cramer tom. 4. obs. 1220. Boehmer de iur. princip. circa ministror. dimiss. c. I. §. 2.

b) Alex. Wilh. Köhlers chursächsisch. Bergrecht Absch. III. Kap. III. §. 18. Godofr. Ch. Leyseri Jus georg. l. III. c. XXIV. §. 110. Christoph Cahleis diss. de defraud. Metal. circa rem met. P. II. c. 1. §. XXXVI.

§. 656.

Versäumt ein Bergbedienter seine Amtspflichten aus Vorsaz (§. 653): So wird solcher, dem fast allgemeinen Berggerichtsbrauche nach, mit der Absezzung vom Dienste (remotione ab officio) gestraft (§. 568), die so, wie im gemeinen Leben, mit einem Proceß, und einer levis notae macula verknüpft ist, wenn ihme die Fama in der Urtel nicht besonders reservirt ist a). Ein solcher Diener, der vorsezlich seine Amtspflichten versäumt hat, kan, auser der Absezzung, auch noch als ein Meineidiger, zu einer Gefängnis- oder andern Leibesstrafe verurteilt werden, besonders dann, wenn der Schade und Gefahr bei der Unterlassung seiner Amtspflicht

sehr

sehr gros gewesen ist, wobei zugleich auch die Ehrlosigkeit statt haben kan.

a) Mev. P. 3. dec. 32. N. 8.

§. 657.

Eben so wird auch ein Bergbedienter bestraft, bei dem viele versäumte Amtspflichten zusammenlaufen, oder wiederhohlt sind (§. 654), vornemlich dann, wenn dabei ein groser Schade und Gefahr verknüpft gewesen ist, und die Bergwerke dadurch in grose Kosten und Verfall gerathen, ja gar auflässig geworden sind.

§. 658.

Ein Bergbedienter, der auf die eine, oder andere Art seine Amtspflichten versäumt, und seinem Eide nicht getreu gewesen ist, muß auser der Strafe, dem dadurch beschädigten, eben so, wie bei andern Verbrechen, auch noch den Schaden ersezzen, und wenn er dieses zu thun auser Stande ist: So kan die Strafe, die er verdient, so wie im gemeinen Leben, noch etwas geschärft werden a). Bei den bisher gedachten Strafen ist noch zu merken, daß unter dem Worte groser Wandel in den Bergordnungen immer eine Geldstrafe von 10 Gulden, 3 Schilling und 6 Pfennige verstanden werde b).

a) Lud. Mencken de caus. ob praest. juram. iudic. decis. probat. periur. redintegr.

a) Chr.

b) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Strafe §. 4.

§. 659.

Die Bergwerksverwande, welche den Huldigungs- und Unterthaneneid zu leisten schuldig sind (§. 250), müssen ihre Bergarbeit treu und fleisig verrichten (§. 432), und werden die, welche ihre Schicht nicht ordentlich verfahren, um einen Schichtlohn gestraft (§. 433). Feiert auch ein Bergmann eigenmächtig eine Schicht, und macht eine sogenante Bierschicht: So muß solcher die ganze Woche ausfeiern a): Und machen solche gute Montäge, so werden sie ernstlich gestraft b), ia abgelegt, wenn sie zu oft und viel feiern c). Fruchten die Strafen, wobei solche in Arbeit bleiben, nicht, und es verrichtet ein Bergarbeiter seine Arbeit nicht getreu, und der Berggewohnheit nach: So wird solcher, dem Berggerichtsbrauche nach, wenn solches nur aus Nachlässigkeit geschiehet, abgelegt (§. 406), doch wird ihm auf Verlangen, und wenn er auf auswärtigen Bergwerken Arbeit suchen will, in der gewöhnlichen Form ein Abschied gegeben (§. 208), damit er nicht brodlos sein möge. Verrichtet ein solcher Arbeiter im Gegenteil seine Arbeit aus Vorsaz nicht getreu: So wird solcher, nach dem Gebrauche der meisten Berggerichte, nicht nur abgelegt, sondern bekomt auch keinen Abschied.

schied. Geschiehet es auch, daß mit einer vorsezlichen Versäumung der ihm obliegenden Arbeit ein groser Schade und Gefahr verknüpft ist: So wird solcher abgelegt, und mit einer Leibesstrafe, dem Zuchthause, oder der Festungsbauarbeit, nach Beschaffenheit der Umstände, auf eine gewisse Zeit, oder auf lebenslang verurteilt. Und sezt sich solcher auf flüchtigen Fus, und ist nicht habhaft zu werden: So wird derselbe an einigen Orten in der Betstube, worinn alle Morgen und Abend gebetet wird, mit Bemerkung des begangenen Verbrechens, mit Nahmen an das schwarze Brett geschlagen. Geschiehet es sonst auch, daß ein Bergmann, ohne Ursachen, vermessen und betrüglich seine Arbeit und Gedinge verläst, und davon entweicht: So wird solcher willkührlich gestraft, und auf keiner andern Zeche gefördert, dessen gut habendes Gedinggeld aber den Gewerken zuerkent d).

a) Christ. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Bier §. 3.

b) Herttwig unter dem Worte Feyertäge §. 3.

c) Derselbe an eben dem Orte §. 6.

d) Herttwigs unter dem Worte Abkehren §. 3. dem Worte Bergleute §. 7, und dem Worte Gedinge §. 17 und 18.

§. 660.

Die Gruben-, Poch-, Wasch- und Scheideiungen, die 7 bis 14, auch wol bis 18 Jahr alt sind,

sind, und vor dem 18ten nicht vereidet werden, werden bei ihrer Annahme nur zum Gehorsam, und treuer Verrichtung ihrer Arbeit ermahnt. Versäumen nun solche ihre obhabende Arbeit: So werden solche blos von dem ihnen vorgesezten Steiger, nach der Gröse ihres Alters, mit Ruthen, oder schwachen Stökken gestraft, doch mäsig, und ohne, daß ihre Gesundheit dadurch Schaden leidet.

Das zweite Kapitel.

Von dem Betrug und der Verfälschung.

§. 661.

Eine iede, zum Nachteil der Wahrheit, aus bösen Absichten, unternommene Handlung wird eine Verfälschung (crimen falsi) genent (§. 648. Zif. 2). Eine solche Verfälschung muß vornemlich den Vorsaz zum Grunde haben a), und selbst die Gröse der Verfälschung hängt von der Gröse des Vorsazzes, und der Gröse des dadurch verursachten Schadens ab, wornach dann auch die Strafe bestimt wird b). Der Vorsaz muß inzwischen vollständig erwiesen c), oder es müssen höchstwahrscheinliche Anzeigen und Vermuthungen von diesem Vorsazze vorhanden sein d), wenn iemand, wegen einer Verfälschung, die ordentliche Strafe zuerkent werden soll, weil bei blosen Vermuthungen nur eine willkührliche Strafe statt hat e).

a) Arg.

a) Arg. Art. 112 und 113. der P. G. O.

b) P. G. O. Art. 112 und 113. Rechenberger de Mendac. & in specie eo quod in for. hum. punitur.

c) De Cramer tom. I. obs. 175.

d) De Cramer tom. 2. obs. 520.

e) De Bœhmer ad Carpzov q. 114. obs. I.

§. 662.

Eine iede Verfälschung ist vollbracht (§. 529), wenn man, um böser Absichten willen, wider die Wahrheit gehandelt hat a). Man siehet inzwischen, dem Gerichtsbrauche nach, eine Verfälschung, vornemlich die, welche Privatpersonen betrift, nur als unternommen an (§. 531 und 532), wenn dadurch noch kein Schaden geschehen ist b).

a) Leyser spec. 615. n. 7.

b) Eisenharts Rechtshandel Th. 6. n. 2.

§. 663.

Zu den Verfälschungen, die bei dem Bergbau vorkommen, und ernstlich, und unnachläßig bestraft werden a), gehöret vorerst eine auf böse Absichten gegründete Erhöhung des Berglohns. Wenn daher ein Schichtmeister, Steiger, oder anderer Bergbediente seinen Lohn eigenmächtig erhöhet, und in den Registern vorschreibt (§. 398 und 416): So kan solcher, nach Beschaffenheit der aggravirenden Umstände, mit der Dienstentlassung (§. 568), oder auch mit einer Geldbuse bestraft wer-

werden, die in Chursachsen in einem Quartalslohn bestehet b). Geschiehet es auch, daß ein Schichtmeister, im verrechneten Quartale die rükständigen Quatembergelder und dessen neuen Anwachs nicht wenigstens um den Betrag von zwei Quartalen vermindert (§. 148 und 421), sich selbst aber auch nur mit dem geringsten Teile seines Lohnes bezahlt gemacht hat: So wird solcher in Chursachsen mit viertägigem Gefängnis, oder zwei neuen Schok bestraft c). Denn wird das Quatembergeld nicht richtig bezahlt: So wird solches gemeiniglich im ersten Quartal mit 10 Gulden, im zweiten aber mit 20 Gulden bestraft, und im dritten fällt die Zeche sogar in das Freie. An andern Orten wird hingegen iedes Quartal mit fünf Gulden bestraft, und doch muß das Quatembergeld in iedem Falle nachgezahlt werden, wenn schon die Zeche in das Freie fällt d).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Betrug §. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7.

b) Alex. Wilh. Köhlers chursf. Bergr. Absch. III. Kap. IV. §. 10.

c) Köhler Absch. III. Kap. IV. §. 11.

d) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Quatembergeld §. 8. 9. und 14.

§. 664.

Trägt es sich auch zu, daß ein Schichtmeister, oder Steiger den Wochenlohn eines Arbeiters

eigenmächtig erhöhet (§. 408): So wird solcher, wenn keine besonders aggravirende Umstände vorhanden sind, ebenwol mit einer Geldbuse, dem Gerichtsbrauche nach, von einigen Gulden gestraft, welche Geldbuse in Chursachsen ein Lohn von vier Wochen ist a).

a) Alex. Wilh. Köhlers chursf. Bergr. Absch. III. Kap. IV. §. 10.

§. 665.

Eine andere Verfälschung bei dem Bergbau bestehet in der Auslohnung mit leichtem Gelde, und die geschiehet, wenn der Zehndner geringeres und anderes Geld zur Auslohnung und Ausbeute für die abgelieferten Erze und Metalle bezahlet, als das ist, welches er aus der Münze erhalten hat, oder sonst einen gewinnsüchtigen Geldwechsel treibt. Eben so begehen aber auch die Schichtmeister eine Verfälschung, wenn solche die Arbeiter und Lieferanten nicht mit gutem, und anderem Gelde bezahlen, als in den Münzedikten zugelassen ist (§. 417). Ein solches Verbrechen wird gemeiniglich mit einer Geldbuse von 20 und mehr Gulden bestraft: Und wenn solches wiederholt wird; So wird es, dem Berggerichtsbrauch nach, mit Gefängnis, und der Dienstentlassung, ia auch der Absezzung bestraft a). In Chursachsen ist ein solches Verbrechen dem Zehndner bei Leibesstrafe

Bayerische Staatsbibliothek München

verbotten: Und begehet dasselbe ein Schichtmeister: So wird er zum erstenmal mit 20 Gulden Strafe belegt, bei einer dreimal, dieser Strafe ohngeachtet, geschehenen Wiederholung aber wird solcher mit Gefängnis und der Dienstentsezzung belegt b).

a) Godofr. Christ. Leiseri Jus georg. l. III. c. XXIV. §. 108. Christoph Cahleis diss. de defraudationibus metal. circa rem met. P. I. c. II. §. V. P. II. c. I. §. XXXII.

b) Alex. Wilh. Köhlers chur. Bergr. Absch. III. Kap. IV. §. 3.

§. 666.

Die Auslöhnung der Schichtmeister und Verleger mit Waaren und Victualien, oder Bierzetteln zu Abtreibung ihres Lohns, auch der Handel dieser Diener mit Bergwaaren, besonders, wenn sie dabei Unterschleife treiben (§. 415, 417, 418, 429 und 431), macht ebenwol eine Verfälschung aus, die, dem Gerichtsbrauche nach, mit einer Geldbuse, auch, nach Beschaffenheit aggravirender Umstände, mit der Dienstentlassung bestraft wird. In Chursachsen wird die Auslohnung mit Waaren dergestalt bestraft, daß der Uebertreter den Betrag der Waare, so hoch er ihn angerechnet, als Strafe zur Knapschaftskasse bezahlen muß a).

a) Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. III. Kap. IV. §. 3. Christoph Cahleis de defraud. metal.

metal. circa rem met. P. I. c. II. §. V. P. II. c. I. §. XXXV.

§. 667.

Weil der Betrug in dem Kuxhandel dem Bergbau den Credit, und damit auch den Fortgang der Bergwerke schwächet: So sind zu Verhandlung der Kuxen, welche die Gewerken nicht selbst verkaufen wollen, eigene Kuxkränzler bestelt (§. 467). Alle die nun, welche einen betrüglichen Kuxhandel, eine sogenante Kuxparthiererei, treiben, begehen eine Verfälschung. Es wird diese wegen des dem Staate daraus erwachsenden Schadens, sehr hart bestraft (§. 548 und 598). Und wird daher der Betrüger, er seie Kuxkränzler, oder ein anderer, welcher die Kuxen ungleich höher, als um den wahren Werth verkauft hat, und deshalb hinlänglich überwiesen ist, mit einer vier-, auch achtwöchigen Gefängnisstrafe, und der Ersezzung des Kaufgeldes, oder wann er das Lezte nicht bezahlen kan, nach einem vierwöchigen Gefängnis, mit einer Landesverweisung auf etliche Jahre, ia auch mit dem Staupenschlag, und ewiger Landesverweisung gestraft, wenn der Betrug für die erstern Strafen zu gros ist a). Wenn auch iemand einem andern zum Scheine und aus Betrug, um eines heimlichen Nuzzens willen, Zechen und Kuxen zuschreiben läst: So bleiben

 solche

solche dem, auf den sie im Gegenbuch eingeschrieben sind: Begehret aber solcher diese Kuxen nicht, oder die, denen sie auf erdichtete Nahmen zugeschrieben sind: So fallen solche, als verläugnet Gut, dem Bergherrn zu, doch denen Creditoren ungeschadet, wenn die Zuschreibung in deren fraudem geschehen ist b).

a) Alex. Wilh. Köhlers churf. Bergr. Absch. III. Kap. IV. §. 5. Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Kuxkränzler §. 5. u. 6. Godofr. Christ. Leiseri Jus georg. l. III. c. XXIV. §. 112. Christoph Cahleis diss. de defraud. met. circa rem. met. P. II. c. I. §. XXXVII. & XXXVIII.

b) Herttwig unter dem Worte Simulatio.

§. 668.

Wenn Bergbeamten, Schichtmeister und andere Bergbedienten die Bergarbeiter während dem, als sie ihre Schichten verfahren sollen, zu ihrer Privatarbeit gebrauchen (§. 416), oder andern solches zu thun gestatten, oder den Arbeitern einiges Lohn für Schichten, so sie nicht gearbeitet haben, oder auch gar blinde Nahmen verschreiben: So begehen solche ebenwol eine Verfälschung, und werden sie im ersten Fall mit einer Geldbuse von 10 Gulden für ieden Arbeiter und iede Schicht, die sowol der, welcher die Schichten verschreibt, als der, welcher die Arbeiter gebraucht, bezahlen muß a), im

im andern Falle aber mit Gefängnis b), und im dritten mit der Entsezzung des Dienstes c), bestraft. Auser dem dürfen die Bergbedienten auch die Pferde und Geschirr nicht von den Zechen, und zu ihrem Privatgebrauche nehmen, welche die Gewerken auf ihre Kosten halten d).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Schichtmeister §. 11.

b) Dem Worte Steiger §. 23.

c) Derselbe unter dem Worte Schichtmeister §. 7. Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum l. III. c. XXIV. §. 106. Christoph Cahleis diss. de defraud. Metal. circa rem met. P. II. c. I. §. XXV.

d) Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. III. Kap. IV. §. 9. Godofr. Christ. Leiseri Jus georg. l. III. c. XXIV. §. 106. Cahleis l. c. P. II. c. I. §. XXVII.

§. 669.

Weil die ledige Schichten, (§. 429) nur im Nothfalle auf dem Gesteine verstattet werden: So dürfen solche auch ohne, daß diese Ursache vom Geschwornen bescheiniget ist, im Register nicht verrechnet werden: Und handelt der Schichtmeister demohngeachtet hierwider: So begehet er ebenwol eine Verfälschung, und wird mit einer Geldbuse angesehen, die in Chursachsen das Doppelte von dem verrechneten Gelde ausmacht a). Ja verrechnet solcher sogar ledige Schichten, die nicht verfahren

worden: So wird derselbe mit Gefängnis, und der Remotion gestraft: und gibt derselbe dabei falsche oder blinde Nahmen und Personen an: So wird gegen den Verbrecher, vornemlich in Chursachsen, inquisitorisch, und mit der pœna falsi verfahren b). Eine noch andere Verfälschung bestehet bei den Bergbedienten darin, wenn iemand in dem Preis, der Zahl, dem Maas und Gewicht der Bergmaterialien einen Betrug begehet, (§. 429) der mit Gefängnis auf eine Zeit c), ia auch nach Beschaffenheit der Umstände, mit der Dienstentsezzung bestraft wird. Auser dem sollen auch Geschworne, Schichtmeister und Steiger, auser dem Gedingstuffengeld, keinen Teil, oder Genuß an den Gedingen haben, und das bei Vermeidung schwerer Strafe d).

a) Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. III. Kap. IV. §. 8.

b) Köhler a. a. O. Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Schichtmeister §. 7. Godofr. Christ. Leiseri Jus georg. l. III. c. XXIV. §. 106. Christoph Cahleis diss. de defraud. Metal. circa rem met. P. I. c. II. §. VI. P. II. c. I. §. XXV.

c) Herttwig unter dem Worte Steiger §. 23. Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum l. III. c. XXIV. §. 106. Christoph Cahleis diss. de defraud. Metal. circa rem metal. P. II. c. I. §. XXI. & XXVII.

d) Derselbe unter dem Worte Geding §. 2. 3 u. 13.

§. 670.

§. 670.

Wenn der Schichtmeister bei der Ausstellung des vom Bergschreiber zu authorisirenden Zubuszettels (§. 380), einen Betrug begehet, und doppelte Zubuszettel ausstellt, oder die Ausbeute auf mehrere Kuxen hebt, als ein Gewerke wirklich besizt: So begehet solcher ebenwol eine Verfälschung. Es wird auch dieses Verbrechen mit der Absezzung vom Dienste, sowol an dem Schichtmeister, als dem Bergschreiber, ohne den das Verbrechen nicht so leichte ausgeführet werden können (§. 618), bestraft, und müssen solche das zu viel erhobene Geld ersezzen, ia in Chursachsen wird an solchen die poena falsi vollstrekt a).

a) Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. III. Kap. IV. §. 7.

§. 671.

Wenn ein Gegenschreiber, ohne Vorwissen des Bergamts, einen Gewährschein über Bergteile ausstellet, worin der Kaufschilling nicht ausgedrukt ist (§. 459): So wird solches ebenfals als eine Verfälschung angesehen, und ist in Chursachsen der Gegenschreiber, welcher sich dieser Sache schuldig macht, seines Dienstes verlustig a).

a) Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. III. Kap. IV. §. 6. Godofr. Christ. Leiseri Jus georg. l. III. c. XXIV. §. 113. Christoph Cahleis diss. de defraud. met. circa rem met. P. II. c. I. §. XLIII.

§. 672.

Geschiehet es auch, daß der Gegenschreiber, ohne bergämtliche Verordnung, oder ohne Vorwissen des Berg- und Schichtmeisters und der Gewerken, die im Retardat verstandene Kuxen vor sich selbst aus dem Retardat nimt (§. 384 und 385), oder unter die Gewerken verteilt, oder sich selbst, den Seinigen, oder Fremden zuschreibt: So wird solcher mit der Entsezzung seines Dienstes bestraft a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Gegenschreiber §. 4. auch dem Worte Retardat §. 10.

§. 673.

Wenn ein Schichtmeister die Bergteile eines Gewerken aus Haß und Neid in das Retardat sezzen läst, in der Absicht, um sie um ihre Kuxen zu bringen (§. 421), oder auch Kuxen iemand zu Liebe, oder sich selbst zum Vorteil, den verzubusten Gewerken hingegen zum Nachteil (§. 385) aus dem Retardate nimt, vornemlich dann, wann inzwischen in der Grube ein Anbruch gemacht worden: So wird solcher nach Befinden der Umstände gestraft, ja auch seines Dienstes entsezt, und doch muß solcher die Kuxen dem Eigentümer wieder schaffen a). Eine gleiche Strafe bekomt derselbe, wenn er vor Ausgang des Retardats zwar für die darin stehende Kuxen die Zubusen erhalten, solche aber nicht wie-

der

der herausnehmen, sondern zur Ungebühr darinn verstehen lassen b). In Chursachsen wird solcher, wenn er die Kuxen nicht sogleich nach der Bezahlung der Zubuse aus dem Retardat nimt, und über den folgenden Verleihtag (§. 127) darinn stehen läst, erst mit 5 Gulden, und dann mit der gedachten Entsezzung bestraft, wenn er sie noch ein ganzes Quartal im Retardat stehen läst c).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Retardat §. 14.

b) Derselbe a. e. a. O.

c) Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. III. Kap. IV. §.6. Christoph Cahleis diss. de defraud. Met. circa rem metal. P. II. c. I. §. XXXIV.

§. 674.

Wenn Bergbedienten und andere die Erzproben mit gefeiltem Silber vermischen, also falsche Proben eingeben: So begehen solche eine Verfälschung, die mit Gefängnis und den Unkosten bestraft wird, und sollen dergleichen Verbrecher bei dem Bergbau nicht weiter gefördert oder in Arbeit angestellt werden a). Zu dieser Art von Verfälschung gehören dann auch die Fälle, wenn Jemand eine Erzprobe mit reicheren Erzen verfälscht, oder ein Guardein einen höheren Gehalt der Erze angiebt, als solche wirklich halten b). Ingleichem, wenn iemand andern nicht vorhandene falsche

Anbrüche, aus bösen und betrüglichen Absichten, vorspiegelt, oder wol gar Erze aufweist, die nicht im Anbruch stehen, oder falsche Gewehr- und Zubuszettel ausstellet, oder auch sonst betrüglich handelt, das dann mit der Ersezzung des Schadens, und vierwöchigem Gefängnis, ia wenn keine Ersezzung möglich ist, nach Befinden des Betrugs, mit der Landesverweisung, mit, oder ohne Staupenschlag, bestraft wird c). In Chursachsen pflegt es auch zu geschehen, daß die Schichtmeister und Steiger die Erze mit Bergarten vermischen, und wird eine solche schädliche und holzfressende Vermischung mit der Strafe des Vestungsbaues belegt d). Trägt es sich auch zu, daß ein Geschworner über Erze, Schlämme, Schliege und Kiese, ohne solche zu besichtigen, einen Besichtigungszettel, daß solche nemlich rein und gut geschieden seien, ausstelt: So wird solcher mit der Dienstentsezzung bestraft e) Sonst spiegeln solche auch wol, wenn sich eine Grube höflich beweist, den Gewerken vor, daß schlechte Anbrüche vorhanden seien, und legen grose Zubusen an, blos darum, um die Kuxen an sich zu ziehen f), und eine solche Verfälschung verdient, daß solche wenigstens mit der Zuchthausstrafe bestraft werde.

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Proben §. 16. und 17.

b) Herttwig unter dem Worte Guardein §. 4. und 10 ******.

c) Herttwig unter dem Worte Kuxkränzler §. 5. und 6.

d) Alex. Wilh. Köhlers chursf. Bergr. Absch. III. Kap. IV. §. 12.

e) Herttwig unter dem Worte Besichtigung §. 8. u. 9.

f) Godofr. Christ. Leiseri Jus georg. l. III. c. XXIV. §. 115. Christoph Cahleis diss. de defraud. Met. circa rem. met. P. II. c. I. §. XLV.

§. 675.

Wenn ein Steiger, aus betrüglicher Absicht, Gänge versezt, verzimmert, verschmiert, verblendet, oder sonst heimlich hält, Erzanbrüche verheimlicht, oder auch tiefe Stollen, Strekken, und Oerter verzimmert, und verstürzt: So macht dieses Verbrechen eine Verfälschung aus, die mit Ernst an Leib und Gut gestraft wird, und die Bergbedienten, welche solches wissen, und dem Bergamte nicht anzeigen (§. 623), werden ebenwol mit Ernst bestraft, oder ihres Dienstes entsezt, die hingegen, welche verstürzte Erze veroffenbahren, bekommen, wenn sie nur vormals das Gebäue nicht unter Händen gehabt, die Ergözlichkeit, welche die bekommen, die fündige Gänge erschürfen (§. 108) a). Zu diesem Verbrechen kan man auch rechnen, wenn ein Bergbedienter in einer Grube, aus betrüglichen und gewinnsüchtigen Absichten, Erze unter die Berge, die

die taube Bergarten, stürzen, oder die gewonnenen Erze verbergen läst. Ein anderes noch viel schwereres Verbrechen bestehet darinn, wenn Jemand, aus betrüglichen und gewinnsüchtigen Absichten, die Bergfesten weghauet, welches gemeiniglich von den gemeinen Bergleuten in dem Falle geschiehet, wenn die Bergfesten aus Erz bestehen, und sie vor ieden Centner Erz einen gewissen Gewinnerlohn bekommen. Es wird dieses Verbrechen an Leib, oder Gut bestraft, und der Verbrecher muß den Schaden wieder ausbessern b). Es kan inzwischen hierdurch geschehen, daß ein ganzer Berg einstürzet, und Menschen und Bau verunglükken; eben wegen des so grosen Schadens, der dann aus einem solchen Verbrechen erwächst (§. 547 548, und 549), kan dann auch solches viel härter, und, nach Beschaffenheit der aggravirenden Umstände, mit dem Tode gestraft werden. Geschiehet es auch, daß der Geschworne bei dem Freimachen (§. 90) in der dritten Schicht Arbeit findet: So wird der Arbeiter gefänglich eingezogen, und befragt, aus was Ursachen er die vorigen zwei Schichten nicht gearbeitet habe, und auf wessen Anleitung er erst in der dritten Schicht arbeite: Findet sich nun dabei ein Betrug; So wird dessen Angeber mit Ernst bestraft c). Wenn auch ein Lehnträger aus List und Betrug eine Zeche auflässig werden läst: So muß solcher den Schaden ersezzen, und wird

am

am Leibe, auch, nach Befinden, am Leben gestraft d). Endlich werden in Chursachsen auch die, welche sächsische und böhmische Blaufarben mit einander vermischen, nach Beschaffenheit der Umstände, mit zeitlicher und ewiger Landesverweisung bestraft, und verfälscht Jemand die Blechfasse, oder brent anderer Zeichen darauf: So sind solche Contraband e).

a) Chr. Herttwigs Bergb. unter dem Worte Bergmeister §. 65. dem Worte Steiger §. 7. u. dem Worte verstürzen §. 3. 4 u. 6. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. III. Kap. IV. §. 2. Godofr. Christ. Leiseri Jus georg. l. III. c. XXIV. §. 114. Christian Cahleis diss. de defraud. met. circa rem. met. P. II. c. I. §. XLIV.

b) Herttwig unter dem Worte Bergfeste §. 3. auch dem Worte Bergmeister §. 65.

c) Herttwig unter dem Worte Freimacher §. 8.

d) Herttwig unter dem Worte auflässig § 9. u. 10.

e) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. VIII. §. 9.

Das dritte Kapitel.

Von dem Geschenkegeben, und dem Geschenkenehmen bei dem Bergbau.

§. 676.

Wenn Personen, die öffentliche Geschäfte verwalten, aus gewinnsüchtigen Absichten, ihre Amts-

pflich-

pflichten verlezzen: So macht eine solche Handlung ein Verbrechen aus, welche das Geschenkgeben und Geschenknehmen (§. 648. Zif. 3) (crimen Repetundarum, sive Barattariæ) genent wird a). Und kan dieses Verbrechen sowol der Geber, als der Nehmer begehen b).

a) Lud. Mencken dissertatio de crimine Barattariæ.

b) L. 6. C. ad L. Jul. repetundar.

§. 677.

Bei dem Geschenkegeben und nehmen ist es völlig einerlei, ob der Geber Eß- oder Trinkwaaren gegeben a), ob er nur Hofnung zu seiner Absicht gehabt, oder solche wirklich erreicht habe b), ob die Sache entschieden, oder unentschieden sei c), und ob die Sache, worinn Jemand wider seine Pflichten handelt, an sich gerecht oder ungerecht ist d). Eben so ändert auch das den Begrif des Geschenkegebens und nehmens nicht, wenn das Geschenke von geringem Werth gewesen e), oder freiwillig angeboten worden f).

a) Feltmann ad l. 18. de offic. præs.

b) Auth. novo Jur. C. de pœnis iud. qui male iudic.

c) Recessus visit. Cam. de Anno 1713. §. 46.

d) L. 4. ad L. Jul. Repetund.

e) L. 6. §. 2. ad L. Jul. Repetund.

f) Wachter de crim. sim. Repetund. & de Resid.

§. 6–7

§. 678.

Das Geschenkegeben und nehmen erstrekt sich vornemlich auf die Verwaltung der Gerechtigkeit. Es ist dieses bei dem Bergbau so sehr verhaßte Verbrechen gewöhnlich in den Instruktionen der Bergbeamten, bei einer festgesezten Strafe, verbotten, und wird gemeiniglich nach den Grundsäzzen von der Verfälschung und der Prävarication, wie im gemeinen peinlichen Rechte, bestraft. Diesem nach wird bei einem solchen Verbrechen, wenn die Gröse des Vorsazzes, und der Schaden sehr gros ist, auf eine peinliche (§. 554 und folg.), hingegen aber auf eine willkührliche Strafe angetragen (§. 553), wenn beides der Vorsaz, und der Schade nicht gros ist a). In dem lezteren Falle, und wenn der Grad des Vorsazzes sehr geringe ist, wird nur auf eine Geldbuse oder Suspension b), oder auch wol auf eine Absezzung (remotionem ab officio) (§. 568) erkent c).

a) P. G. O. Arg. Art. 122.

b) De Boehmer ad Carpz. q. 93. obs. 3.

c) Hoffmann de Jud. atque Advoc. nec non caus. eos remov. ab officio et foro.

§. 679.

Das Geschenkegeben und nehmen erstrekt sich bei dem Bergbau auch auf die Annahme der Bedienten und Arbeiter in den Bergdienst, und dann die Begünstigung derselben in diesem ihrem

Dienste

Dienste vor andern Bedienten und Arbeitern. Es ist auch dieses Verbrechen meist in den Instruktionen der Bergbedienten, und Bergordnungen, bald bei einer bestimten, und bald bei einer willkührlichen Strafe verbotten. Gemeiniglich ist darauf eine Geldbuse, aber auch die Dienstentlassung und die Absezzung vom Dienste (§. 568) gesezt. Vornemlich gehören hierher 1. die Geschenke, welche Jemand einem Bergbedienten gibt, um in Bergdienst, oder Bergarbeit zu kommen; 2. das Häuer- oder Auffahrgeld, welches die neuernenten Häuer dem Geschwornen und Steiger reichen, und in Chursachsen an dem Empfänger, mit 20, an dem Geber aber mit 10 Gulden bestraft wird, a); 3. das Nötigen der Bergbeamten und Schichtmeister, daß die Steiger und Arbeiter bei ihnen, gegen ein gewisses Oertegeld, Bierorte oder eine Zeche trinken, oder auch die Kost nehmen müssen (§.417), welches vornemlich in Chursachsen mit einer Strafe von 10 Gulden angesehen wird b); 4. das Geschenkegeben der Bergarbeiter an Geschwornen, Schichtmeister und Steiger, um in eine bessere und leichtere Arbeit zu kommen; endlich 5. das Geschenkegeben der Lieferanten, um sie zu der Lieferung der Bergwaaren zuzulassen, oder bei gelieferter schlechter Waare Nachsehen zu haben (§. 415).

a) Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. III. K. II. §. 6. Chr. Herttwigs Bergb. unter dem Worte Häuer §. 10.

b) Köhler a. a. O. Herttwig unter dem Worte Bier §. 4, 5, und 6. Godofr. Christian Leiseri Jus georg. l. III. c. XXIV. §. III. Christoph Cahleis diss. de defraud. Met. circa rem. met. P. I. C. II. §. VI. P. II. C. I. §. XXXVI.

Das vierte Kapitel.

Von der Vergreifung an anvertrautem Gut.

§. 680.

Wenn Jemand, die ihm anvertraueten Gelder vorsezlich in seinen Nuzzen verwendet: So begehet er ein Verbrechen, welches das *Crimen de Residuis* genent wird (§. 648. Zif. 4), und nach der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Carl des V. eben so, wie der Diebstahl bestraft werden soll a). Dem Gerichtsbrauche, und gemeinen peinlichen Rechte nach, werden dergleichen untreue Haushalter gelinder, als Diebe, und nur nach den Grundsäzzen der Verfälschung bestraft b). Diesemnach bestehen die Strafen, welche ein solches Verbrechen begleiten, nach der Gröse des Vorsazzes, und des dadurch verursachten Schadens, in einer Geldbuse, in Gefängnis- und Zuchthausstrafe, in Landesverweisung, in Vestungsbauarbeit, und in dem Staupbesen c). Ja, wenn bei einem solchen Ver-

brechen keine besonders aggravirende Umstände eintretten, und der Verbrecher den Schaden ersezzen kan: So wird solcher nur, nach der Meinung vieler Rechtslehrer, mit einer Geldbuse, oder der Remotion bestraft, also mit einer ehrlosen Strafe verschonet d). Auser dem mildert auch das die Strafe, wenn der Verbrecher aus Noth eingegriffen hat e), wenn er nicht verpflichtet gewesen f), und wenn er nur so viel Geld unterschlagen, als er rechtmäsig zu fordern gehabt hat g), wenn er solches zu ersezzen die Absicht gehabt, und wirklich ersezzen kan h), und wenn er endlich die Gelder zu einer solchen Zeit aus der Casse genommen, da er keine Rechnungsabnahme vermuthet hat i).

a) Art. 170.

b) Kress ad art. 170. CC. Harprecht dec. 4. N. 71.

c) Meisters rechtliche Erkentnisse in peinl. Fällen dec. 20. N. 19. und dec. 67. Strubens rechtliches Bedenken T. 2. N. 94.

d) Boehmer tom. 2. Conf. 1193. N. 29. de Cramer tom. 3. obs. 933.

e) Meister a. a. O. dec. 20. N. 21 und 22.

f) Meister a. a. O. dec. 20. N. 21.

g) De Boehmer ad art. 170. CC. §. 5.

h) Struben rechtl. Bedenken T. I. N. 119. Meister a. a. O dec. 20. N. 24, und folg.

i) Schorch Resp. 149. N. 7, 8, 9 et 10.

§. 681.

§. 681.

Bei den Bergbedienten pflegt man ein solches Verbrechen, dem Gerichtsbrauche nach, immer etwas härter, als wie im gemeinen Leben, und mit Gefängnis, Absezzung vom Dienste, Zuchthaus und Vestungsbau zu bestrafen, weil für den Staat, und den Credit der Bergwerke viel grösere Folgen daraus entstehen. Wer daher in Chursachsen, es sei Bedienter, oder Arbeiter, bei dem Bergbau landesfürstliches, oder anders ihm anvertrauete Geld, oder Geldeswerth, so er zu administriren hat, veruntreuet, der wird nach der Constitution vom anvertraueten Gute bei einer Summe unter 10 meisnischen Gulden mit Gefängnis, bei einer Summe von 10 solcher Gulden mit fünfjähriger Landesverweisung, bei einer Summe von 20 dieser Gulden und drüber mit zehnjähriger Landesverweisung, bei einer Summe von 30 solcher Gulden und drüber mit ewiger Landesverweisung, bei einer Summe von 50 dieser Gulden und drüber mit Staupenschlag und ewiger Landesverweisung, und bei einer Summe von 100 meisnischen Gulden und drüber mit dem Strange bestraft a). Ein solcher Verbrecher kan dann in diesem Staate das nicht einmal zur Milderungsursache anführen, daß er das anvertrauete Geld, so er, wenn es ihm möglich ist, wieder erstatten muß, zurükbezahlen wolle, und daß er den Vorsaz gehabt habe, solches

wieder zu ersezzen b.) Ja es wird dieses Verbrechen in Chursachsen für so schwer angesehen, daß die von einem Rechnungsführer vor der Zahlungszeit aus der Kasse genommene eigene Besoldung, eine vor das veruntreuete Geld in die Kasse gelegte Schuldverschreibung, ia auch die erhobene, aber nicht in Einnahme gebrachte, sondern im Receß fortgeführte Gelder eben so wie eine wirkliche Veruntreuung angesehen, und wie vorhin bestraft werden. So, daß in den vorhergehenden, und diesen Fällen auch das keine Milderungsursache abgeben kan, wenn dem Verbrecher das Entwendete erlassen worden c).

a) Alex. Wilh. Köhlers chursächsisch. Bergrecht Absch. III. Kap. III. §. 7 und 8. Godofr. Christian Leiseri Jus georgicum l. III. c. XXIV. §. 106. Christoph Cahleis diss. de defraud. Metal. circa rem. metal. P. II. c. I. §. IX. P. II. C. I. §. 29.

b) Köhler a. a. O. Absch. III. Kap. III. §. 9.

c) Köhler a. a. O. Absch. III. Kap. III. §. 10.

§. 682.

Auch die, welche bei dem Bergbau mit dem ihnen anvertraueten Gelde, und andern Sachen, Partiererei treiben, und solche, um eines Gewinstes willen, auswechseln, verkaufen, vertauschen, verschenken, verhehlen, oder sonst auf eine Art veruntreuen, oder auch das von den Gläubigern

der

der Zeche nicht abgeforderte Geld vor sich behalten, und um eine geringere Summe an sich handeln, werden ebenwol sehr hart, und dem Gerichtsbrauch, und der Beschaffenheit nach, mit Gefängnis, Absezzung vom Dienste, ia auch mit dem Zuchthause, bestraft. In Chursachsen wird daher nach der Constitution vom anvertrauten Gute, eine solche Partierung, die unter 10 Meisnische Gulden ausmacht, mit willkührlicher Gefängnisstrafe, bei 10 solcher Gulden mit zweiiährigen, bei 30 dieser Gulden und drüber mit einer dreiiährigen, bei 50 solcher Gulden und drüber mit einer fünfiährigen, und bei 100 dieser Gulden und drüber mit einer zehniährigen Vestungsbau- und Zuchthausstrafe belegt a). Es muß indessen, wenn diese Strafen statt haben sollen, der Verbrecher durch unverwerfliche Zeugen überwiesen sein, und dessen eigenes Geständnis dazu kommen, ia er muß auf das Gesez, welches diese Strafe bestimt, vereidet, und ihm ein Abdruk, oder eine Abschrift davon zugestelt, ersteres der Eidesformel einverleibt, lezteres aber in der Verpflichtungsregistratur bemerkt, und diese von ihm unterschrieben worden sein b). Wenn sonst Schichtmeister und Knappschaftsälteste von den Büchsenpfennigen etwas in ihren Nuzzen, oder sonst unnöthiger Weise verwenden: So müssen solche dieses Geld baar ersezzen, und werden nach Befinden alles Ernstes bestraft c).

a) Alex. Wilh. Köhlers chursächsisch. Bergrecht Absch. III. Kap. III. §. 11 und 14. Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Parthirerei §. 4.
b) Köhler a. a. O. §. 12 und 13.
c) Herttwig unter dem Worte Büchsenpfennige §. 6.

§. 683.

Eben so werden auch die Bedienten und Arbeiter, welche Holz und brauchbaren Abgang von den Zechen schleppen, sehr hart, und mit Geld, oder Gefängnis, in Chursachsen aber mit der Cassation bestraft a). Und wenn ein Steiger die abgängigen Bergmaterialien, die er berechnen muß (§. 426), in seinen Nuzzen verwendet: So wird er in Chursachsen zum erstenmal für iedes Stük mit 10 Thaler, ia mit Gefängnis und der Remotion bestraft, wenn er das Verbrechen wiederhohlt. b). Eben so ist auch in den Berggesezzen verbotten, daß Niemand von den Zechen Schau- und Handstuffen nehmen, und versenden soll, ohne daß solche vorher in dem Zehenden gewogen, und bezahlt, worden c).

a) Köhler a. a. O. Absch. III. Kap. III. §. 16.
b) Derselbe a. a. O. Absch. III. Kap. III. §. 17.
c) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Erz §. 23.

§. 684.

Geschiehet es, daß ein Schichtmeister, oder Steiger, ohne Vorwissen des Bergamts und

Ein-

Einwilligung der mehresten Gewerken, etwas auf andere Zechen leihet (§. 418 und 426): So werden solche, dem Gerichtsbrauche nach, mit einer Geldbuse angesehen, und müssen die verlehnte Sache wieder ersezzen, in Chursachsen werden solche hingegen nur zum Selbstersazze angehalten a). Geschiehet es überhaupt, daß Schichtmeister und Steiger durch Unfleis und Verwahrlosung ihren Gewerken etwas veruntreuen, oder auch durch Nachlässigkeit, und Unfleis den ihnen anvertrauten Gütern einen Nachteil zufügen: So werden solche ihres Dienstes entsezt b). Endlich werden auch die, welche bei den Bergwerken Juden über Nacht beherbergen (§. 137), oder sonst mit ihnen Gemeinschaft haben und handeln, mit einer Leibesstrafe belegt: Und wenn ein Jude über dem Handel mit Erz und Silber betroffen wird; so soll der eine halbe Teil des Güts, so bei ihm gefunden wird, dem Landesfürsten, der andere halbe Teil aber dem, der solchen zu Haften bringt, verfallen sein, der Jude aber an Leib und Gut gestraft werden, wenn er sich diese Uebertretung mehr denn einmal zu Schulden kommen läst c).

a) Alex. Wilhelm Köhlers a. a. O. Absch. III. Kap. III. §. 15.

b) Derselbe a. a. O. Absch. III. Kap. III. §. 18. Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Rechnung §. 5 und 6.

c) Godofr. Christiani Leiseri Jus georg. l. III. c. XXIV. §. 118. Christoph Cahleis diss. de defraud. Met. circa rem. met. P. II. c. I. §. XLVIII.

Das fünfte Kapitel.

Von dem Diebstahl.

§. 685.

Wenn Jemand, wider Wissen und Willen des Eigenthümers, eine ihm zustehende bewegliche Sache (§. 257) boshafterweise, und in der Absicht entwendet, um daraus Vorteile zu ziehen: So begehet er ein Verbrechen, welches man den Diebstahl (crimen furti) zu nennen pflegt (§. 648. Zif. 5).

§. 686.

Nach dem Gerichtsbrauche ist ein Diebstahl immer vollbracht, wenn der Dieb die Sache, die er entwendet, aus der Gewahrsam des Eigenthümers, und an einen andern Ort in seine Gewahrsam gebracht hat a), es ist aber auch einerlei, ob der Dieb seine gewinnsüchtigen Absichten mittel- oder unmittelbar, und wirklich oder gar nicht erreicht habe b). Inzwischen findet bei Sachen, die Niemand zugehören, oder deren Eigenthümer sich seiner Rechte begeben hat, kein Diebstahl statt: Und wenn der Dieb beweisen kan, daß er vermuthet, der Eigenthümer habe bei der entwendeten Sache den ani-

animum derelinquendi gehabt; So wird die Strafe gemildert c).

a) Meisters rechtliche Erkentnisse in peinlichen Fällen Th. I. dec. 7. N. 32. Leyser spec. 537. N. 3 et 28. Meisters rechtliche Erkenntnisse in peinl. Fällen Th. I. dec. 10.

c) Strubens rechtliches Bedenken Th. 3. N. 30. Harprecht Cons. 18. N. 182.

§. 687.

Wenn sich bei einem Diebstahle der Bestohlne der Genugthuung und Schadensersezzung begiebt: So kan dieses weder die Untersuchung, noch die Strafe aufheben, doch wirkt eine solche Remission gewöhnlich eine Milderung der Strafe a). Eben so finden auch bei dieser Bestrafung die Grundsäzze des Diebstahls nicht statt, obschon die Handlung strafbar ist, wenn die Entwendung blos um Schaden anzurichten, um Befriedigung unreiner Absichten, um den Eigenthümer zu beschimpfen, und das Entwendete zu guten Absichten zu gebrauchen, oder um die Sache, ohne Gewinn zu vertauschen, geschehen ist b).

a) De Boehmer ad art. 157. CC. §. 3. Hommel de mitig. furti poen. ob restitutionem rei oblatae.

b) Kress ad art. 169. CC. § 3.

§. 688.

Die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Carls des V. unterscheidet bei dem Diebstahl, ob in der Begehung desselben, in Rücksicht auf die vorhergegangene Ueberlegung, die Zeit, den Ort, und die Art und Weise, wie der Diebstahl ausgeführet worden, aggravirende Umstände vorhanden sind, oder nicht, und heist ein Diebstahl von der ersteren Art ein qualificirter Diebstahl (furtum qualificatum), ein Diebstahl von der andern Art aber ein nicht qualificirter Diebstahl (furtum simplex) a).

a) De Bœhmer ad art. 159. CC. §. 1.

§. 689.

Wenn ein Dieb bei einem qualificirten Diebstahl ein gewaltsames Erbrechen oder friedbrüchiges Einsteigen ausübt, oder auch bei der That Gewehr und Waffen bei sich hat: So heist ein solcher Diebstahl ein geflissener gefährlicher Diebstahl a). Zu diesem wird, dem Gerichtsbrauche, nicht aber dem Sinn der Halsgerichtsordnung nach, wenigstens, wenn von einem zum erstenmal verübten Diebstahl die Frage ist, erfordert, daß Erbrechen, Steigen und die Führung der Wehr und Waffen zugleich mit der That verknüpft gewesen ist, wenn die ordentliche Strafe, die Strafe des Galgens, statt finden soll b).

a) Art. 159. P. G. O.

b) Wernher P. 3. obs. 161 et 206. P. 9. obs. 187. Harprecht dec. 7. n. 34. & 35. dec. 21. n. 25.

§. 690.

Ein Diebstahl, der nicht qualificirt ist, beträgt entweder die Summe von fünf Gulden und drüber, oder weniger, als diese Summe. Jener wird ein groser Diebstahl (furtum magnum), dieser aber ein kleiner Diebstahl (furtum parvum) genent a). Unter einem Gulden verstehet man indessen, dem Gerichtsbrauche nach, ungarische Dukaten mit ihrem Agio, und soll ein groser Diebstahl noch etwas über diese Summe ausmachen b).

a) Art. 157. und 160. P. G. O.

b) De Bœhmer ad art. 160. cc. §. 1. Carpzov q. 58. n. 16. q. 68. n. 106.

§. 691.

Man macht auser dem auch einen Unterschied zwischen den Diebstählen, die bei Tag, und denen die bei Nacht begangen worden, und zeugen die lezteren immer von einer gröseren Gefahr und Vorsaz, als die ersteren, welches dann bei Bestimmung der Strafe sehr in Betracht komt, inzwischen machen solche doch, ohne besondere aggravirende Umstände, keinen eigentlich gefährlichen Diebstahl aus a), womit mehr Gefahr verknüpft ist (§. 689).

a) Har-

a) Harprecht Conſ. 54. n. 23. De Bœhmer ad art. 159. CC § 7.

§. 692.

Man macht endlich auch, nach dem Inhalt der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Carl des V. einen Unterschied zwischen den Diebståhlen, die zum ersten, zweiten und drittenmal zu verschiedenen Zeiten, an verschiedenen Orten, und an verschiedenen Gegenstånden, ohne weiter aggravirende Umstånde, begangen werden a).

a) P. G. O. Art. 160. 161. und 162.

§. 693.

Eine iede Art von den zuvorerklårten Diebståhlen wird anders bestraft, als wie die andere, und wenn sich Jemand bei dem Bergbau eines solchen Verbrechens schuldig macht: So wird er, nach dem auf den meisten Bergwerken eingeführten Berggerichtsbrauche, nach Vorschrift der peinlichen Halsgerichtsordnung, den besondern Landesgesezzen oder dem gemeinen Gerichtsbrauche bestraft.

§. 694.

Der Diebstahl, welchen Jemand bei den Bergwerken an Silber und Erzen begehet, wird indessen, dem Berggerichtsbrauche nach, meist hårter, als wie im gemeinen Leben bestraft, weil er dem

Cre-

Credit der Bergwerke, und ihrem Aufkommen sehr nachtheilig, also mit einer gröseren Gefahr und Schaden verknüpft ist (§. 549). Eben deswegen werden dann auch die, welche mit Erz und Silber Parthiererei treiben, eben so bestraft, wie die, welche solches veruntreuet, oder gestohlen haben a). In Chursachsen straft man den Diebstahl bei Bergwerken so hart, daß ieder eigentliche Diebstahl, ohne Ansehen der Person, und ohne auf Wiedererstattung, oder Bezahlung zu sehen, mit dem Strang gestraft wird b).

a) Christ. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Parthiererei §. 2. und dem Worte Goldschmied §. 1.

b) Alex. Wilh. Köhlers chursf. Bergr. Absch. III. Kap. III. §. 1. Christoph Cahleis diss. de defraud. Metal. circa rem met. P. II. c. I. §. XXIX.

§. 695.

Die Ausführung, und der Verkauf der Mineralien, wovon diese und iene einem Land besonders eigene Fabriquen unterhalten werden, wird gewöhnlich auch sehr harte bestraft. Wer daher in Chursachsen Kobolt, ein Erz, woraus die Blaufarbe, oder Schmalte gemacht wird, stiehlt, oder verparthiret, der wird mit 500 Thaler Strafe angesehen, und wer diese Strafe nicht erlegen kan, an Leib und Leben, und zwar, wenn die Todesstrafe eintritt, mit dem Strang bestraft, er seie

Dieb,

Dieb, Käufer, oder Verhehler. Ja die Strafe bei der Entwendung oder Verparthierung des Kobolts wird so strenge ausgeführt, daß dabei keine Begnadigung zu hoffen ist a). In den hessencasselischen Landen ist keine besondere Strafe auf die Entwendung und Verparthierung des Kobolts gesezzet, inzwischen darf kein Kobolt, und wenn es auch nur ein viertels Centner ist, ohne einen speciellen landesfürstlichen Befehl inn- oder auser Landes verkauft werden. In Chursachsen wird auch das Ausführen der weisen Erde sowohl an den Ausführern, als denen, welche dazu Gelegenheit und Anschlag gegeben, mit dem Strange bestraft, und die, welche davon gewust, und solches nicht angezeigt, oder sonst indirecte dazu concurrirt haben, werden an Ehre, Haab und Gut, ja mit empfindlicher Leibesstrafe und dem Festungsbau ohne alle Milderung gestraft. Selbst die Obrigkeiten, die sich deshalb in ihrer Aufsicht etwas zu Schulden kommen lassen, werden für jeden Waagen mit 100 meisnischen Gulden, ja auch der Suspension, Remotion, Einziehung der Gerichte, und sonst empfindlich gestraft. Die Denuncianten erhalten dabei auch, mit Verschweigung ihres Nahmens eine Prämie von 100 Thaler, ja auch Pardon, wenn sie selbst beim Verbrechen implicirt sind, nur nicht die Denuncianten, die andere, um der Prämie willen, verleitet haben b).

Auch

Auch das Verschleppen der Edelgesteine wird in Chursachsen mit 100 Gulden, und dem Verlust der aufgefundenen Steine, ia, wenn solches wiederholt ist, mit härterer Geld-, auch wol Leibesstrafe bestraft. Wenn auch Edelgesteinarbeiter und Petischierstecher Stükke von einiger Schönheit in die Arbeit nehmen, ohne daß solche erst höchsten Orts eingeschikt, und darüber angefragt worden: So werden solche mit eben der Strafe angesehen c).

a) Köhler a. a. O. Absch. III. Kap. III. §. 5. Christoph Cahleis diss. de defraud. Met. circa rem met. P. II. c. 1. §. XLVIII.

b) Köhler Absch. III. Kap. III. §. 2. 3. und 4.

c) Noch derselbe Absch. III. Kap. III. §. 6.

§. 696.

Wenn Jemand bei dem Bergbau Holz aus dem Gezimmer in Stollen, Strekken, Oertern, und Schächten stiehlt: So wird solches, dem Berggerichtsbrauch nach, sehr hart bestraft, weil damit ein sehr groser Schaden und Gefahr verknüpft ist, und ein solcher Diebstahl die Ursache von einem Bruche werden kan (§. 549). Ist nun ein solcher Diebstahl nicht gros, oder vielmehr mit keinem grosen Schaden und Gefahr verknüpft: So wird solcher nur mit einer Geldbuse, vornemlich in Chursachsen an den Kunstgräben mit 10 Gulden, hingegen

gegen aber mit Gefängnis, ia, wenn das Verbrechen wiederhohlt ist (§. 546), mit der Vestungsbauarbeit bestraft a). Ist hingegen die Gefahr und der Schaden, so dadurch einem Werke zugefügt worden, sehr gros, liegt dabei ein besonderer Vorsaz zum Grunde, ia sind dadurch Menschen verunglükt (§. 547, 548 und 549): So kan auch wol eine Todesstrafe statt finden.

a) Köhler a. a. O. Absch. III. Kap. III. §. 16.

§. 697.

Das Stehlen und Verparthieren der Bergmaterialien, und des Gezähes wird, dem Berggerichtsbrauch nach, gewöhnlich mit Gefängnis auf einige Zeit, aber auch mit Vestungsbau, ia auch mit der Landesräumung bestraft a).

a) Chr. Herttwigs Bergbau unter dem Worte Parthiereret §. 3. und 4.

§. 698.

Mit einem Dieb ist bei dem Bergbau auch noch das Uebel verknüpft, daß solcher nach erlittener Strafe, zu keinerlei Bergarbeit wieder gefördert, oder angestellt wird, und wenn ihn auch selbst die Gewerken dazu annehmen wollen a). Eben so sollen aber auch die Todschläger, und Ehebrecher, und andere anrüchtige und überwiesene Personen beim Bergbau nicht weiter gefördert werden b).

a) Herttwig a. a. O. unter dem Worte Inquisition §. 3. Köhler a. a. O, Absch. III. Kap. I. §. 15.

b) Herttwig unter dem Worte Ehebrecher §. 1. auch unter dem Worte Tod §. 2. dem Worte Bergleute §. 10. und dem Worte Infamia. Köhler Absch. III. Kap. I. §. 15.

Das sechste Kapitel.

Von der Grenzverrükkung.

§. 699.

Wenn Jemand Gränzmähler und Marksteine, die unter öffentlicher Auctorität gesezt worden, verändert, verrükt, oder wegreist: So begehet er ein Verbrechen, welches die Gränzverrükkung (termini motio) genent wird (§. 648. Zif. 6). In dem Fall also wird keine Gränzverrükkung begangen, wenn die Gränzen nicht unter öffentlicher Auctorität, sondern nur in der Absicht gesezt worden, um das Privateigenthum von einander zu unterscheiden, inzwischen macht eine solche Veränderung immer eine Verfälschung, oder Schmähung aus, wornach dann auch solche bestraft wird a).

a) De Bœhmer ad art. 114. cc. §. 1.

§. 700.

Die Gränzverrükkung kan an öffentlichen Landesgränzen, und dann auch an den Gränz-

mahlen begangen werden, welche das Privateigenthum von einander scheiden, beide Gränzmahle aber müssen unter öffentlicher Auctorität gesezt worden sein. Jene wird bei dem Bergbau an den Gränzmahlen der Bergamtsreviere, wenn solche zugleich die Hoheitsgränzen ausmachen, diese aber an den Lochsteinen, wodurch die Zechen von einander abgeschieden werden (§. 138), verübt. Ob schon mit der ersteren, dem Gerichtsbrauch nach, ein Hochverrath und Verbrechen der beleidigten Maiestät verknüpft ist, und daher viel härter, als wie die leztere bestraft wird a): So wird doch dieses Verbrechen bei dem Bergbau in beiden Fällen auf einerlei Art, bestraft. Wer daher die Gränzmahle der Bergamtsreviere verändert, oder die Lochsteine (§. 138) vorsäzlich ausreist, oder verrükt, oder auch die Erb- und andere Stuffen in der Grube (§. 140) aushauet, verschimmert, verzimmert, oder verstürzt, der wird, nach Befinden der Sache, peinlich, und mit einer empfindlichen Leibesstrafe, ia auch wol am Leben oder Hals gestraft b).

a) Meine in meinen vermischten meist ökonomischen Schriften enthaltene Abhandlung von der Bestimmung, Absteinung und Erhaltung der Gränzen eines Staats §. 42.

b) Joachimsthaler Bergordnung P. II. Art. 28. §. 5. Bergrechtsspiegel P. II. c. 27. §. 7. Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Lochstein §. 14. und

und 22. Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 59.

§. 701.

Das Eingreifen in die Schnur bei einem Erbbereiten (§. 139) ist bei dem Bergbau eben wol sehr scharf verbotten, und der, welcher sich solches vorsezlich, und muthwillig schuldig macht, wird mit einer Geldbuse von 20 Mark Silber belegt a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Erbbereiten §. 4. auch unter dem Worte Schnur §. 9 und 10. Schönbergs Berginformation unter dem Worte Bergmeister §. 38. Godofr. Christ. Leiseri Jus georg. l. III. c. XXIV. §. 117. Chr. Cahleis diss. de defraud. Met. circa rem metal. P. II. c. I. §. VII.

Das siebente Kapitel.

Von dem Aufruhr.

§. 702.

Wenn sich Jemand vorsäzlich weigert, der ihm vorgesezten Obrigkeit die schuldige Pflichten zu leisten: So wird ein solches Verbrechen ein Aufruhr (seditio) genent. Ein solcher Aufruhr nun geschiehet entweder von vielen Personen in Verbindung, oder nur von einzeln Personen eines Staates. Dieser macht einen blosen Ungehorsam, oder

eine Widersezlichkeit aus, iener hingegen zielt entweder auf öffentliche Gewalt, und gefährliche Absichten, oder nur auf schädliche Neuerungen, Schmählerung der Rechte der Obrigkeit, und die Verunglimpfung ihres Ansehens ab. Der erstere wird ein eigentlicher Aufruhr, Aufstand, oder Verschwörung (seditio, tumultus, coniuratio) (§. 648. Zif. 7), der leztere hingegen ein Complot, eine Vergatterung (turba) genent a).

a) Quistorps Grundsäzze des peinlichen Rechts §. 181.

§. 703.

Weil das Bergvolk selten so viel angesessen ist, als wie andere Unterthanen eines Staats, also bei der Veränderung eines Ortes nicht viel verliehrt; sich aber in den ihm zugestandenen Bergfreiheiten, auch nur der Einbildung nach, im geringsten nicht schmälern läst: So ist auch solches, so gehorsam es auch in dem ist, was die Berggebräuche und Berggewohnheiten mit sich bringen, zu dem Aufruhr sehr geneigt: Eben deswegen, und damit man dieses sonst arme Volk, besonders da, wo keine Miliz ist, um desto besser im Zaum, und Gehorsam halten möge: So wird dann, dem Berggerichtsbrauche nach, bei ihm sowol der blose Ungehorsam, oder die Widersezlichkeit, auch gegen die geringsten Vorgesezten, als der eigentliche Aufruhr (§. 702)

sehr

sehr hart und härter als wie im gemeinen Leben bestraft. Heimliche Conventicula (§. 247) und blose Zusammenrottirungen an ungewöhnlichen Orten und Enden werden daher schon an den meisten Orten an dem Convocant mit 20, an iedem aber, so dazu gekommen ist, mit 10 Mark Silber bestraft a). Und bei dem Ausbruch eines Aufruhrs findet, nach dem Gerichtsbrauch, wenn damit Gewaltthätigkeiten, Verbindung zum Morde, oder auch ein Todschlag damit verbunden gewesen ist, an den Aufwieglern und Anstiftern die Todesstrafe, bei den andern aber meist lebenslange öffentliche Arbeit, Zuchthaus und Landesverweisung statt. Die Todesstrafe tritt aber auch bei den Aufrührern ein, wenn Landfriedensbruch, Zwang, und gefährliche, obschon noch verhinderte Absichten für den Staat mit dem Aufruhr verbunden gewesen sind. Am schärfsten bestraft man dergleichen Verbrechen in Chursachsen, wo alles Zusammenrotten, Zusammenlaufen, Tumultuiren, Verhezzen, Aufwiegeln, alle Widersezlichkeit gegen die Obern und Vorgesezten, eigenmächtige Entziehung der angewiesenen Arbeit, und alle Selbsthülfe bei Leib- und Lebensstrafe, und zwar der überhaupt im Lande auf das Auflaufen und Tumultiren gesezten Strafe verbotten ist. Es werden daher dieienigen, welche Empörung erregen, oder sich dabei finden, und auf erfolgte Erinnerung nicht nach Haus gehen, ohne Formalität des sonst gewöhnlichen Criminalpro-

zesses mit der Abschlagung der Hand und des Hauptes, ia auch dem Rad, und der Confiscation ihrer Güter bestraft, wenn mehrere Verbrechen, als Raub und dergleichen, dabei zusammenlaufen. Dieienigen hingegen, welche von dem Verbrechen, ob sie schon nicht mit dabei gewesen, gewust, solches aber nicht angezeigt, und die ihrigen zurükgehalten, oder auch nur verbitternde Reden geführt haben; werden mit Vestungsbau, Zuchthaus und anderer empfindlicher Strafe belegt b). Zu dem Aufruhr kan man auch rechnen, wenn Jemand auf den Bergwerkspläzzen die Bergfreiheit mit Worten, oder der That bricht, welches Verbrechen nach der Gröse der Uebertrettung an Leib oder Gut gestraft wird c).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Conventicula §. 1.

b) Alex. Wilhelm Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. III. Kap. II. §. 3 und 4.

c) Joachimsthaler Bergordnung P. II. art. 83.

Das achte Kapitel.

Von dem Wegziehen der Bergwerksverwanden.

§. 704.

So erlaubt es auch iedem Bergwerksverwanden ist, seine Arbeit aufzusagen und abzukehren

(§. 208.

(§. 208 und 434): So dürfen doch weder einzelne Bergwerksverwande, noch viele in Gesellschaft und Verbindung, in einer gefährlichen und boshaften Absicht, vornemlich um eine Hinderung und Stillstand in dem Bergbau zu machen, ihre Arbeit aufsagen. Es gleicht eine solche gefährliche und boshafte Wegziehung (§. 648. Zif. 8) dem Verbrechen des Aufruhrs, und eben darum wird solche immer sehr ernstlich bestraft.

§. 705.

Begehet daher eine einzele Person ein solches Verbrechen: So wird solche, dem Gerichtsbrauche nach, so lange in Arbeit behalten, bis deren Plaz wieder besezt ist, und dann bekomt solche erst ihren Abschied (§. 208 und 659), ia sie wird auch wol noch mit einer Geldbuse angesehen. Machen sich hingegen viele eines solchen Verbrechens schuldig: So werden solche noch so lange in Arbeit behalten, bis vor sie wieder andere Leute eingetretten sind, dann aber ohne Abschied fortgeschikt, da sie dann auf anderen Bergwerken nicht wieder gefördert werden. Ja lassen sich solche beigehen, heimlich fortzugehen, entweder in der eben gedachten Absicht vor oder nach der Aufsagung der Arbeit, oder nehmen auch blos wegen vieler Schulden, den Abschied hinter der Thür; so werden solche, diesem und ienem Gerichtsbrauche nach, entweder mit

ihrem Nahmen, und dem begangenen Verbrechen an das schwarze Brett geschlagen (§. 659), oder es wird ihr Verbrechen an die benachbarten Bergämter mit dem Ersuchen bekant gemacht, daß solche in Arbeit nicht gefördert werden. Dergleichen Leute, die keinen Abschied vorzeigen können, sollen dann an anderen Orten in Arbeit nicht gefördert werden: Und geschiehet solches dem ohngeachtet; so soll, besonders bei den Hammerwerken, der, welcher einen solchen verlaufenen Arbeiter annimt, solchen, der Schulden halben, auszulösen verbunden seyn a). Nach dem Gerichtsbrauche wird auser dem einem Bergarbeiter, der sonst wo Schulden hinterläst, und weiter kein Verbrechen begangen hat, die Schuld nach und nach an seinem Lohne abgezogen.

a) Christ. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Hammermeister §. 7 und 8, auch dem Worte Hammerschmied §. 5 und 6.

§. 706.

Die Bergwerksverwanden, Bedienten und Arbeiter werden zuweilen auch von andern Personen zum Wegziehen verleitet, und auch dieses Verbrechen wird, wegen des dem Staat daraus erwachsenden Schadens, dem Gerichtsbrauche nach, hart bestraft, doch werden die Einheimischen mit einer härtern Strafe belegt, als die Ausländer,

weil

weil solche dem Staate mit dem Diener oder Unterthaneneid verpflichtet sind, also mehrere Pflichten auf sich haben (§. 548).

§. 707.

Die Einheimischen werden dann gemeiniglich, wenn es Diener sind, mit der Remotion, die Bergleute, und Hüttenarbeiter aber mit öffentlicher Arbeit, die Ausländer hingegen nur mit Gefängnis bestraft, es mögen solche angesessene, oder unangesessene Leute verleiten, doch wird dieses Verbrechen bei den Angesessenen, wegen des gröseren Schadens meist etwas härter geahndet.

§. 708.

In Chursachsen wird dieses Verbrechen härter bestraft, und es werden Einheimische, und Fremde, ohne Unterscheid, wenn solche Unterthanen und Bergwerksverwande, die nicht angesessen sind, mittel- oder unmittelbar, oder auf was Art es sonst geschehe, zum Wegziehen verleiten, mit fünfiähriger Vestungsbau-, Zuchthaus- oder anderer Gefängnisstrafe, hingegen aber mit einer solchen zehniährigen Strafe belegt, wenn sie angesessene Einwohner in Städten und auf dem Lande, Künstler, Fabrikanten und dergleichen Leute zum Weggehen verleiten. Ja, ist das Verbrechen mehrmals wiederhohlt, oder es sind ganze Familien verführt wor-

den: So werden die Verführer mit dem Strang gestraft. Mit eben diesen Strafen werden dann auch die Teilnehmer belegt, wenn das Wegziehen wirklich erfolgt ist. Ist das aber nicht: So werden solche bei nicht angesessenen Unterthanen mit drei-, bei angesessenen hingegen mit fünf, und dann mit zehnjähriger Vestungs-, Zuchthaus- oder anderer Gefängnisstrafe belegt, wenn solche dieses Verbrechen wiederhohlt, oder ganze Familien verführt haben. Die, welche dergleichen Verführern wissentlich einen Aufenthalt geben, oder mit Wissen Briefe tragen, werden mit einer fünfiährigen der eben gedachten Strafe belegt, und die, welche ein solches Verbrechen gewust, und nicht angezeigt haben, werden mit einem halbiährigen Gefängnis gestraft, dagegen werden solche mit 50 bis 200 und mehr Thaler belohnt, wenn sie solches anzeigen, und können die Obrigkeiten einen ieden Fremden, der, wegen einer solchen Verführung, einen gegründeten Verdacht auf sich geladen, sogleich in Verhaft nehmen lassen a).

a) Alex. Wilh. Köhlers chursächsisch. Bergrecht Absch. III. Kap. V. §. 2, 3, 4, 5, 6 und 7.

Das neunte Kapitel.

Von der Bergschänderei und den ungenanten Verbrechen bei dem Bergbau.

§. 709.

Wenn ein Berg- oder Hüttenwerk durch übele Reden beschrien, und dadurch seinem guten, dem Bergbau so nötigen Credit geschadet wird a): So nent man ein solches Verbrechen eine Verschreiung, oder Blamirung der Bergwerke, auch eine Bergschänderei (§. 648. Zif. 9).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Fama.

§. 710.

Die Bergschänderei kan von Inn- und Ausländern begangen werden, und macht solche bei den ersteren vornemlich dann, wenn solche von den Bergwerksverwanden, und sogar den Bergbedienten selbst begangen wird, ein gröseres Verbrechen aus, als wie bei den andern, weil iene mehrere Pflichten auf sich haben, und ihrem Unterthanen- und Dienereid zuwider handeln (§. 548.).

§. 711.

Es wird dieses Verbrechen dem Berggerichtsbrauch nach, meist willkührlich, und an den Innländern mit Gefängnis, oder der Remotion,

an den Ausländern aber mit einer Geldbuse, oder dem Gefängnis bestraft. In dem Chursächsischen straft man dergleichen Verbrechen etwas härter, und, nach Befinden der Umstände und Personen, mit Gefängnis, Vestungsbau, Entsezzung der Aemter und Chargen, und der Landesverweisung a).

a) Alex. Wilhelm Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. III. Kap. V. §. 9.

§. 712.

Unter die ungenanten Verbrechen bei dem Bergbau (§. 648. Zif. 9) gehört vorerst, wenn ein Grundbesizzer einen Schürfer eigenmächtig und vorsezlich an dem Schürfen auf seinem Grundstükke hindert, und wird dieses Verbrechen mit 20 Mark Silber bestraft (§. 104). Findet im Gegenteil ein Schürfer in dem gemachten Schurfe kein Erz: So muß er solchen bei 10 Thaler Strafe wieder zufüllen (§. 105). Und fügt der Schürfer dem Grundbesizzer aus Haß und Neid muthwillig Schaden zu: So wird solcher um eben so viele Thaler gestraft (§. 105). Die Schürfe müssen auser dem, und wenn auch darinn nicht fortgebauet wird, offen gelassen werden, und der, welcher sie ohne Erlaubnis des Bergmeisters zufült, muß solche wieder aufmachen, und wird noch dazu gestraft (§. 106). Eben so muß dann auch der

Stöll-

Stöllner, wenn er durch Muthwillen, oder Unfleis die Wasserseige nicht offen hält, denen, welchen er dadurch Schaden verursacht, den Schaden kehren (§. 335).

§. 713.

Zu den ungenanten Bergwerksverbrechen gehöret auch das Verbrechen, wenn Jemand ohne vorher erlangte Muthung Bergwerke treibet, und wird solches an Leib und Gute bestraft (§. 125).

§. 714.

Ein anderes ungenantes Verbrechen bei dem Bergbau bestehet darinn, wenn ein Schichtmeister, Steiger, oder Bergmann heimlich, und ohne Erlaubnis des Bergmeisters, ein Grubengebäue befährt, wobei er nicht angestelt, oder wovon er nicht Gewerke ist, und wird ein solches Verbrechen an Leib und Gut bestraft (§. 417, 425 und 434). Ueberhaupt darf Niemand bei der eben gedachten Strafe, der nicht Mitgewerke ist, ohne Erlaubnis der Obern in eine fremde Zeche fahren a). Wenn sonst auch Jemand aus Vorteil auf einen andern von ihm durchsunkenen, ihm nicht verliehenen Gang fält, oder sich auf überfahrne Flözze, Gänge, Trümmer und Klüfte legt, um dadurch als Aelterer die Jüngeren aus dem Felde zu treiben (§. 279): So wird solcher, wenn ein vorsezlicher Betrug

dabei ist, am Leibe gestraft, und der verlassene Gang andern verliehen b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Anfahren §. 10.

b) Derselbe unter dem Worte Gang §. 64.

§. 715.

Ein Schichtmeister darf über das mit den Steigern nicht Bruder, oder sonst verwand sein, oder in verdächtiger Einigkeit mit ihnen leben (§.416 und 429). Und ein Steiger, der Söhne, nahe Verwande, und Zechbrüder zur Arbeit fördert, wird seines Dienstes entlassen, ia es darf solcher keine Leute, so nicht Bergleute sind, auf den Zechenhäusern einnehmen, und weder er, noch der Hutmann dörfen einen Bierschank, Wirthschaft, noch andere Handthierung treiben (§.427). Sonst darf auch kein Seifner an Wegen, Wäldern und sonst merklichen Schaden thun. Versäumt er das hingegen; so muß er den Schaden ersezzen, und wird willkührlich bestraft a). Auch ein Markscheider wird gebührend bestraft, wenn er aus Unfleis unrichtig abziehet, und muß er die Unkosten dazu noch ersezzen b). Gibt auch ein Schichtmeister sein Register, das er von iedem Quartal längstens in der dritten Woche einliefern muß, nicht richtig ein; so wird solcher mit 12 Groschen für iedes Register bestraft. Ist solches nicht recht ein-

eingerichtet, so wird er mit einem Wochenlohn bestraft, und solches abgeändert: Und ist im Calculo über vier Groschen geirrt, es mag zu Nuz, oder Schaden sein; so muß er davor drei Groschen Strafe erlegen c). Ferner sollen auch die Schichtmeister die Gelder, so zu der Knappschaftskasse fallen, in der siebenden Woche des folgenden Quartals zur Knappschaftskasse liefern, bei ein Wochenlohn Strafe d). Auserdem müssen sich auch die Bergwerksverwanden des vielen Hochzeitgehens, langwieriger Kindtaufen, Winkelgelaken, Collationen, und Quaserei enthalten e).

a) Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Bergmeister §. 20, auch dem Worte Seifner §. 3.

b) Derselbe unter dem Worte Markscheider §. 5 und 10. Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum l. III. c. XXIV. §. 116. Christoph Cahleis de defraud. met. circa rem met. P. II. c. I. §. XLVI.

c) Herttwig unter dem Worte Register §. 1, 2, 3, 4. 5 und 6.

d) Noch derselbe unter dem Worte Schichtmeister §. 25.

e) Godofr. Christ. Leiseri Jus georg. l. III. c. XXIV. §. III. Christoph Cahleis diss. de defraud. met. circa rem. met. P. II. c. I. §. XXXVI.

Der zweite Abschnitt.

Von den gemeinen Verbrechen die von den Bergwerksverwanden begangen, und von der Bergobrigkeit bestraft werden, aber keinen Bezug auf den Bergbau haben.

§. 716.

Die gemeinen Verbrechen, welche von den Bergwerksverwanden begangen, und von der Bergobrigkeit bestraft werden, aber keinen Einfluß auf den Bergbau haben (§. 647. Zif. 2), werden nach der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Carls des V. den Criminalgesezzen eines Staates, und dem allgemeinen, oder dem in einem Lande eingeführten besonderen Gerichtsbrauch beurteilt und bestraft.

§. 717.

Diesemnach kan ich von den gemeinen Verbrechen, die bei dem Bergbau begangen werden, hier nicht weiter handeln, wenn ich die Gränzen eines peinlichen Bergrechts nicht überschreiten will. Doch so viel bemerke ich noch, daß die Bergwerksverwande nicht gern mit anrüchtigen und überwiesenen Personen, mit Schweinhirten, Schweinschneidern,

dern, und Schäfern, auch nicht mit solchen Leuten arbeiten wollen, welche eine Leibesstrafe ausgestanden haben, und Todschläger, Diebe, Ehebrecher, und Probenverfälscher sollen, selbst den Berggesezzen nach, bei dem Bergbau nicht weiter gefördert oder in Arbeit genommen werden (§. 674 und 698).

§. 718.

Wenn auch Vieh in eine Grube stürzt, und tod bleibt: So muß solches der Wasenmeister oder Nachrichter, auf Kosten des Eigenthümers, aus der Grube schaffen, und thun dabei in Chursachsen die Gewerken einer Zeche, auser dem Haspel, Kübel und Seil, auf Ermessen des Bergamts, einen willkührlichen Beitrag a). An andern Orten geschiehet solches, wenn der Eigenthümer keine Schuld an dem Vorfalle hat, blos auf Kosten der Gewerken, die immer einen neuen Haspel, Kübel und Seil stellen müssen, und ist es besonders, daß die Bergleute ihrer Gewohnheit und Gebrauche nach, an vielen Orten ehe nicht wieder in eine Grube, worinn der Wasenmeister gewesen ist, einfahren wollen, bis der Bergmeister den Haspel mit der Hand, oder auch allenfals nur mit seinem Stokke berührt hat. In einigen Gegenden schaffen auch die Bergleute, damit der Waasenmeister nicht in

die

die Grube kommen möge, das sich tod gefallene Vieh aus der Grube, und stürzen es über die Halde, da dann der Waasenmeister, oder Abdekker das Aas anpakt, und wegschaft b).

a) Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. V. Kap. VIII. §. 5. Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Aufheben §. 5.

b) Herttwig unter dem Worte Aufheben §. 4.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cancrin, Franz Ludwig von, 1738-1812

Franz Ludwig Cancrinus Hochfürstl. Hessen Hanauischen Cammerassessors und öffentl. Lehrers der Mathematik wie auch ordentl. Mitglieds der Fürstl. Hessischen Akademie der Wissenschaften zu Giessen erste Gründe der Berg und Salzwerkskunde
Bd.: 11,3

Frankfurt am Main 1790

BHS I B 33-11,3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10705543-0
VD18 9003127